
Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 1. September 2021** um **19.00 Uhr** im Rathaus, Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
GR Anton PANY (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Entschuldigt: Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Patrik NEUWIRTH (SPÖ)
Karin GRABNER (FPÖ)

die Schriftführer: Michael STROHMEYER

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 27.08.2021 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 27.08.2021 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 17 richtig zu lauten hat:

„Subvention – Dorferneuerungsverein – „Matzles Kreativ“ – Instandhaltung Spielplatz“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag auf Richtigstellung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Herbert HÖPFL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Gerichtliche Betreuung von Forderungen aus Bestandszins und sonstiger Forderungen aus Bestandsvertrag vom 26.4.2019“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 22) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2021.
- 2) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages und einer Vereinbarung für das Grundstück Nr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya
 - b) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrags über Trennflächen der Grundstücke Nr. 1030 bzw. 1028/1, KG Waidhofen an der Thaya
 - c) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9, KG Waidhofen an der Thaya zur Errichtung eines Postverteilerzentrums
- 3) Verordnung eines Bezugsniveaus für das Festlegungsgebiet Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya
- 4) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 19. Änderung
- 5) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 30 Ortsnetz Matzles und Transportleitung nach Altwaidhofen, Anschluss Heli Dungler-Siedlung – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC mit der Antragsnummer B700816
- 6) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 30 Ortsnetz Matzles und Transportleitung nach Altwaidhofen – Annahmeerklärung über die Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds
- 7) Außerplanmäßige Ausgabe – Leitungsbau Betriebsgebiet OST, Mitverlegung Lichtwellenleiter-Glasfaser – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
- 8) 24. Herbst Rallye 23. Okt. 2021 - Zustimmungserklärung Streckenbenützung im Gemeindegebiet
- 9) Nutzung des Campingplatzes für Mawiba
- 10) Nutzung des Stadtparks für das Sumsi-Fest durch die Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya
- 11) Forstwirtschaft, Waldbesitz Gemeindewald
 - a) Kulturpflege des Jungwaldes, Dickungs- und Durchforstungsarbeiten
 - b) Waldwirtschaftsplan für den Gemeindewald
- 12) Forstwirtschaft, Waldbesitz Stiftung Bürgerspital
 - a) Kulturpflege des Jungwaldes, Dickungs- und Durchforstungsarbeiten
 - b) Waldwirtschaftsplan für den Stiftungswald
- 13) Festlegung des Verkaufspreises für Urnennischen
- 14) Subvention für die Veranstaltung Weisenblasen des Blasorchesters Waidhofen
- 15) 850er-Projekt mit Gymnasium und Volksschule

- 16) Sportsubventionen
 - a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
 - b) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya
 - c) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya
 - d) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya
- 17) Subvention – Dorferneuerungsverein – „Matzles Kreativ“ – Instandhaltung Spielplatz
- 18) Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2020 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

Nichtöffentlicher Teil:

- 19) Bestellung des Kassenverwalter
- 20) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 173, einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
 - b) Personalnummer 4093, Vereinbarung über Altersteilzeit
 - c) Personalnummer 4124, Änderung Beschäftigungsausmaß
- 21) Vergabeentscheidung für Umschuldung aufgrund Berichterstattung der Kommunal-Beratungs GmbH und Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG über die Darlehensausschreibungen
- 22) Gerichtliche Betreuung von Forderungen aus Bestandszins und sonstiger Forderungen aus Bestandsvertrag vom 26.4.2019
- 23) Berichte

StR Herbert Höpfl
Neuwirthsiedlung 5/3
3830 Waidhofen an der Thaya

A

Waidhofen an der Thaya, am 01.09.2021

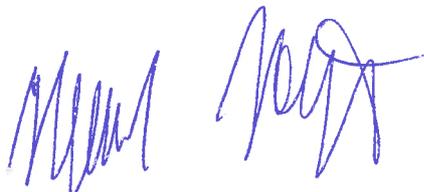
Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 01.09.2021 wie folgt zu ergänzen:

„Gerichtliche Betreuung von Forderungen aus Bestandszins und sonstiger Forderungen aus Bestandsvertrag vom 26.4.2019“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.





Gemeinderat
öffentlicher Teil
01.09.2021

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages und einer Vereinbarung für das Grundstück Nr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden „SG Waldviertel“ genannt) ist Baurechtsnehmerin des Grundstücks Nr. 1214/3, EZ 2175, KG Waidhofen an der Thaya, im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Auf dieser Liegenschaft ist die Wohnhausanlage (Seniorenwohnhaus) Josef Pisar-Straße 1 durch die SG Waldviertel realisiert worden.

Das nordseitige Nachbargrundstück Nr. 1209, EZ 1712, KG Waidhofen an der Thaya wurde Ende 2018 von der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft „Kamptal“ GmbH (im folgenden „SG Kamptal“ genannt) käuflich erworben. Bei Vermessungsarbeiten an diesem Grundstück wurde festgestellt, dass beim Projekt der SG Waldviertel durch Außenanlagen eine Überbauung der Grundstücksgrenze vorliegt. Ein Teil des Zufahrtswegs kommt auf Fremdgrund zu liegen und wurde auch eine Einfriedung (Maschendrahtzaun) auf Nachbargrund errichtet.

Das Flächenausmaß der in Anspruch genommen Fläche beträgt 97 m².

Durch die beiden Siedlungsgenossenschaften wurde nun vereinbart, dies mittels eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zu lösen, wobei dieser zwischen der SG Kamptal und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Grundeigentümer abgeschlossen wird.

Das jährliche Entgelt von EUR 250,00 für diese Dienstbarkeit übernimmt die SG Waldviertel, worüber eine eigene Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeschlossen wird. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen den beiden Siedlungsgenossenschaften. Der Baurechtsvertrag mit der SG Waldviertel endet mit 05.10.2024. Die Vereinbarung ist so abgefasst, dass diese auch bei einer weiteren Verlängerung des Baurechts aufrecht bleibt.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entstehen keine Kosten, sämtliche Auslagen werden seitens der SG Waldviertel getragen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 18.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft „Kamptal“ GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18 und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeschlossen:

„DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Horn und der Geschäftsanschrift 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, FN 34777 v, durch ihre gefertigte Vertretung,
 2. der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, durch ihre gefertigte Vertretung,
- wie folgt:

I.

Grundbuchstand:

A)

```

KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya                EINLAGEZAHL  1712
BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya
*****
*** Eingeschränkter Auszug                                     ***
***   C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen                   ***
*****
Letzte TZ 193/2019
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
  GST-NR  G BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
  1209    GST-Fläche         6603

```

Bauf.(10) 353
Sonst(70) 6250 Moritz Schadekgasse 32

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

***** A2 *****
14 a gelöscht
***** B *****
2 ANTEIL: 1/1
Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH (FN 34777v)
ADR: Thurnhofgasse 18, Horn 3580
a 193/2019 Kaufvertrag 2018-12-19 Eigentumsrecht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

B)

KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya EINLAGEZAHL 2175
BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya

*** Eingeschränkter Auszug ***
*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***

Letzte TZ 48/1995

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
1214/3 G GST-Fläche * 2047
Bauf.(10) 469
Gärten(10) 1578 Josef Pisar-Straße 1

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****
1 a 4788/1994 Eröffnung der Einlage für Gst 1214/3 aus EZ 1345
2 a 48/1995 Erbauung eines Hauses (auf) Gst 1214/3 (Josef Pisar-Str. 1)
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
ADR: Hauptpl. 1, Waidhofen an der Thaya 3830
a 4788/1994 Kaufvertrag und Urkunde 1994-04-20 Eigentumsrecht
***** C *****
1 b 5279/1994 IM RANG 4789/1994
BAURECHT bis 2024-10-05, Baurechtseinlage EZ 2178
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

II.

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1209 KG 21194 Waidhofen an der Thaya der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1214/3 KG 21194 Waidhofen an der Thaya sowie deren Baurechtsnehmern und Mietern das Geh- und Fahrrecht im nachstehenden Umfang ein:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist berechtigt, über den im angeschlossenen Lageplan, Beilage ./1, eingezeichneten über das Grundstück 1209 führenden, befestigten und asphaltierten Weg gemeinsam mit der Liegenschaftseigentümerin zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

Die Kosten der Erhaltung und der Betreuung des Weges trägt die Eigentümerin des herrschenden Gutes.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt das obige Recht vertraglich bindend an.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Als Gegenleistung für die Einräumung des obigen Rechtes wird ein jährlich zu leistendes Entgelt in der Höhe von€ 250,-- (Euro zweihundertfünfzig) vereinbart.

Dieses Entgelt enthält keine Umsatzsteuer, die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH wird eine Umsatzsteuer auch nicht gesondert in Rechnung stellen.

Dieses Entgelt ist von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya jeweils bis 05.10. eines jeden Jahres im Vorhinein auf ein von der Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des vorstehenden Betrages vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Im Fall eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Betrag für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 6 % Verzugszinsen pro Jahr vom fälligen Betrag zu bezahlen.

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH bestellt das obige Recht als Dienstbarkeit und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 1712 KG 21194 Waidhofen an der Thaya die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes zulasten des Grundstücks 1209 und zugunsten des Grundstücks 1214/3 KG 21194 Waidhofen an der

Thaya einverleibt und das entsprechende Recht ob dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werden kann, dies gemäß diesem Vertrags- punkt und der angeschlossenen Plankopie.

III.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Wert des Rechtes unter 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2020 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

IV.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, die Gebühren und Auslagen hat auf Grund einer gesonderten Vereinbarung die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als Baurechtsnehmerin zu bezahlen.

V.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH und die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist je eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

Es wird folgende Vereinbarung zwischen der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1 und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeschlossen:

„VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, durch ihre gefertigte Vertretung, und
 2. der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 50537 w, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, durch ihre gefertigte Vertretung,
- wie folgt:

I.

Mit Baurechtsvertrag vom 17.07.1995 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung an der Liegenschaft EZ. 2175 KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1214/3 ein Baurecht bis 05.10.2024 eingeräumt.

II.

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Eigentum des Grundstücks 1214/3 KG 21194 Waidhofen an der Thaya am Grundstück 1209 KG 21194 Waidhofen an der Thaya ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt.

Als Gegenleistung für die Einräumung wurde ein jährlich zu leistendes wertgesichertes Entgelt in der Höhe von € 250,-- vereinbart.

III.

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung verpflichtet sich als Baurechtsnehmerin gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,

- a) die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung des mit der Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH abgeschlossenen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zu tragen,
- b) das Entgelt für die Einräumung der obigen Dienstbarkeit von € 250,-- für die Dauer des Bestandes des Baurechts bzw. für die Dauer des Bestehens des allenfalls verlängerten bzw. neu eingeräumten Baurechts zu übernehmen und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wobei die Verrechnung mit der Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH direkt durch die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung vorgenommen wird.

IV.

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Auslagen hat die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu bezahlen.

V.

Das Original dieser Vereinbarung erhält die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird eine einfache Abschrift ausgefolgt."

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrags über Trennflächen der Grundstücke Nr. 1030 bzw. 1028/1, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms soll auch für die Fa. ALPLA die Trennflächen „1“ und „2“ lt. Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3615/20, der Grundstücke Nr. 1030, EZ 347 bzw. 1028/1, EZ 401, KG Waidhofen an der Thaya, für ein Projekt zur Erweiterung des Betriebs in Bauland-Betriebsgebiet umgewandelt werden (Änderungsfall 1).

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 16.07.2021, Zahl RU1-R-660/052-2021, wurde das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 15.07.2021, Zahl RU7-O-660/157-2021, hinsichtlich der 19. Änderung zur Kenntnisnahme übermittelt. Darin wird darauf hingewiesen, dass folgende Ergänzungen vorzunehmen sind:

Änderungsfall 1: Die Verfügbarkeit der Baulandwidmung ist durch einen an die Flächenwidmung gebundenen Kaufvertrag und einen Baulandsicherungsvertrag zu gewährleisten. Diese sind mit den Beschlussunterlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Kaufvertrag der zwischen Käuferin und den Verkäufern abgeschlossen ist, erfüllt das Kriterium, dass er an die Flächenwidmung gebunden ist, da dieser erst rechtskräftig wird, wenn die Widmung Bauland-Betriebsgebiet vorliegt.

Der weiters erforderliche Baulandsicherungsvertrag wird mit der Firma ALPLA GmbH als designierte Käuferin abgeschlossen.

Durch das Bauamt wurde ein Baulandsicherungsvertrag auf Basis eines Standard-Vertrags, übermittelt vom Büro Emrich Consulting ausgearbeitet und mit der Fa. ALPLA akkordiert.

Dem Vertrag zu Folge verpflichtet sich die Firma ALPLA GmbH den neu gewidmeten Grundstücksteil innerhalb von 5 Jahren einer Bebauung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung haben die Eigentümer oder Käufer unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist den noch unbebauten Bauplatz bzw. das Grundstück oder die Teilfläche der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Verkehrswert anzubieten (Vorkaufsrecht).

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Finanzausschusssitzung am 18.08.2021 wurde eine inhaltliche Diskussion zum Baulandsicherungsvertrag geführt der prinzipiell akzeptiert wurde, jedoch zu 2 Punkten folgender Verbesserungsbedarf geortet wurde:

- Lt. Bürgermeister Ramharter wurde mit dem Geschäftsführer der Fa. ALPLA am 16.08.2021 besprochen, dass die Bebauung innerhalb von 2 Jahren stattfindet.
- Seitens StR LR Waldhäusl wird empfohlen, für das Vorkaufsrecht einen fixen Kaufpreis zu vereinbaren.

Hr. Bürgermeister Ramharter wurde ersucht, bis zur Stadtratssitzung zu versuchen, ob der Vertrag noch in diese Richtung abgeändert werden könnte.

Am 20.08.2021 wurde dem nachgekommen. Die Frist zur Bebauung des Grundstücks wurde auf 2 Jahre verkürzt. Als Kaufpreis für das Vorkaufsrecht wurden EUR 25,00 pro Quadratmeter fixiert (wertangepasst). Dieser entspricht dem Ankaufspreis, um den die Fa. ALPLA die Flächen vor kurzem angekauft hat. Eine überarbeitete Version des Baulandsicherungsvertrags wurde am selben Tag übermittelt und durch die Fa. ALPLA am 23.08.2021 unterfertigt und retourniert.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 18.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender am 20.08.2021 mit der Fa. ALPLA GmbH ausverhandelter Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen

„V E R T R A G

I.

Vertragsparteien

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Z. 3 lit h und § 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen

1. **Alpla Waidhofen GmbH, FN 36385h**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 40 (Eigentümer vorbehaltlich erfolgreicher Umwidmung; siehe Kaufvertrag in der Beilage A)
und
2. der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Trennflächen „1“ und „2“ lt. Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3615/20, der Grundstücke Nr. 1030, EZ 347 bzw. 1028/1, EZ 401, KG Waidhofen an der Thaya (Auszug aus der vor genannten Vermessungsurkunde siehe Beilage B). Für diese Trennstücke ist gemäß des Entwurfs der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms großteils die Widmung Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB-110) vorgesehen (ein Teilbereich soll die Widmung Verkehrsfläche Privat – Vp erhalten). Eine Plandarstellung dieses Entwurfs im Maßstab 1:5.000 ist dem Vertrag angeschlossen (Beilage C).

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Bereitstellung von verfügbarem Bauland im Sinne der Widmungsart Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, vorrangig zur Sicherung verfügbarer Grundstücke im Betriebsgebiet, der Sicherung von Erweiterungsflächen für bestehende Betriebe, sowie zur Steigerung des Arbeitsplatzangebotes innerhalb der Gemeinde, vor allem für die ortsansässige Bevölkerung.

IV.

Teilungsangebot und Bebauungsfrist

1. Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach der Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche mit dem bestehenden Betriebsgrundstück 1036, EZ 2401, KG Waidhofen an der Thaya zu vereinigen.
2. Die unter Vertragspunkt II beschriebene Fläche ist innerhalb von 2 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft der Umwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Bei einem Weiterverkauf an Dritte ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.

Verbüchertes Vorkaufrecht der Gemeinde

1. Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
2. Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträgen aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufrechts im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung eines unverbauten Bauplatzes ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung eines Kaufvertrages ist vor der Unterzeichnung durch den/die Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
4. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
5. Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 2-jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV. den noch unbebauten Bauplatz bzw. das Grundstück oder die Teilfläche der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu einem Quadratmeterpreis von EUR 25,00 anzubieten. Erforderlichenfalls sind die Kosten für die Erstellung einer verbücherungsfähigen Vermessungsurkunde durch die Eigentümer oder Käufer zu tragen.

Der vorgenannte Quadratmeterpreis unterliegt nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am jeweiligen Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechts

Die Gemeinde hat nach der schriftlichen Vorlage des Kaufangebots gemäß Punkt V. Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Gemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der unter Punkt II dieses Vertrags genannten Trennflächen übertragen wird.

VIII.

Vertragskosten

Die Alpla Waidhofen GmbH übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechts verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

IX.

Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II. vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes auf der lt. Vertragspunkt II definierten Fläche.

X.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9, KG Waidhofen an der Thaya zur Errichtung eines Postverteilerzentrums

SACHVERHALT:

Bereits in der Stadtratssitzung am 24.02.2021, Punkt 6b der Tagesordnung wurde berichtet, dass die Österreichische Post AG den Betrieb eines Verteilerzentrums im Bereich der Bezirkshauptstadt Waidhofen an der Thaya plant. Dazu wird der Weg verfolgt, dass eine Betriebsstätte nach genauen Vorgaben der Post AG durch einen privaten Investor errichtet wird und sich die Post AG vorab dazu verpflichtet diesen Standort auf bestimmte Zeit anzumieten.

Nach Vorgaben durch den zuständigen StR Mag. Thomas Lebersorger wurde Flächen im Betriebsgebiet-West zu EUR 25,00/m² bzw. im BG-Ost zu EUR 11,00/m² zzgl. eines Interessentenbeitrages von EUR 14,00/m² angeboten.

Am 14.07.2021 wurde Herrn AL DI (FH) Michael Androsch durch den Geschäftsführer der Firma PUR Organic Products, Herr David Wais telefonisch mitgeteilt, dass diese den Zuschlag für das Verteilerzentrum der Post erhalten haben und eine Teilfläche im Betriebsgebiet Ost im Ausmaß von max. 1 Hektar von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erwerben möchten (Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9, EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya).

Am 23.07.2021 wurde ein Verhandlungsgespräch mit den Firmenvertretern Herr. Patrik Dangl, Herr Karl Schmalzbauer und Herr Daniel Wais, im Beisein von Herr Bgm. Ramharter, Herr StR Mag. Lebersorger und Herr AL DI (FH) Androsch durchgeführt, mit folgendem Ergebnis:

- Zur Errichtung des Verteilerzentrums wurde eine eigene Firma, nämlich die Fa. SWAD Immo GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 27/2/16 gegründet.
- Es wurde ein Vorschlag für die Abteilung eines Betriebsgrundstücks im Ausmaß von ca. 9.936 m² sowie einer Optionsfläche (zur späteren Erweiterung des Verteilerzentrums) im Ausmaß von ca. 5.383 m² vorgelegt
- Der Kaufpreis wurde mit EUR 11,00/m² vereinbart. Weiters kommt ein Infrastrukturkostenbeitrag von EUR 14,00/m² zur Anwendung.
- Die Kosten für die Vermessung, Kaufvertrag und grundbücherliche Durchführung etc. trägt die Käuferin

Der Vorschlag für die Grundstücksteilung wurde in Abstimmung mit der SWAD Immo GmbH noch geringfügig angepasst, um den Verkehrsbedürfnissen bei Kurvenradien zu entsprechen.

Ein Teilungsentwurf des Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, mit der GZ 3794/21 liegt bereits vor. In diesem ist das Kaufgrundstück im nunmehrigen Ausmaß von 9.937 m² und den Optionsgegenstand (5.384 m²) ausgewiesen.

Das Notariat Müllner wurde mit der Erstellung eines Kaufvertrags betraut.

Mit Datum vom 02.08.2021 wurde ein Lage- und Höhenplan, erstellt von der Fa. Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., durch die SWAD GmbH vorgelegt, welcher das Projektconcept veranschaulicht. Aus diesem ist erkennbar, dass sich die zukünftige Zu- und Abfahrt an der nordöstlichen Ecke des Kaufobjekts befindet.

Dieser Umstand macht infrastrukturelle Maßnahmen auf Seiten der öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und der Straße erforderlich. Die bestehenden Kanalleitungen sind um etwa 58 m, die Wasserleitung um ca. 54 zu verlängern bzw. auch die Hausanschlüsse noch herzustellen. Auch die Straße ist entsprechend zu verlängern und ca. 90 lfm neu zu errichten, bzw. im Anschlussbereich entsprechen anzupassen.

Durch BL Ing. Lamatsch wurde auf dieser Basis eine Kostenschätzung vorgenommen (19.08.2021) und budgetwirksame Gesamtkosten von EUR 213.140,00 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhoben.

Dem stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Verkaufserlös	9937 m ²	€ 11,00	€ 109.307,00	
Infrastrukturkostenbeitrag	9937 m ²	€ 14,00	€ 139.118,00	
Zwischensumme			€ 248.425,00	
Abgaben - Annahmen zum geplanten Gebäude:				
Verbaute Fläche des Betriebsgebäudes lt. vorliegendem Konzept der Post 2.361 m ² , 1-geschoßiges Betriebsgebäude in der Bauklasse 2 (Gebäudehöhe bis 8,00 m – Bauklassenkoeffizient BKK = 1,25)				
Anschluss an Schmutz- und Regenwasserkanal, Anschluss an öffentliche Wasserversorgung				
Aufschließungsabgabe (einmalige Abgabe):				
(Wurzel (9.937 m ²) x BKK 1,25 x Einheitssatz EUR 450,00=			€ 56.072,53	
Kanaleinmündungsabgaben (einmalige Abgaben)				
Regenwasser =		ca.	€ 7.600,00	
Schmutzwasser =		ca.	€ 34.600,00	
Summe Kanal =		ca.	€ 42.200,00	(incl. 10% Ust)
Wasseranschlussabgabe (einmalige Abgabe)		ca.	€ 20.100,00	(incl. 10% Ust)
Zwischensumme Abgaben			€ 118.372,53	
Einnahmen Gesamt			€ 366.797,53	

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 18.08.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nachstehender „Kaufvertrag und Anbot“ sowie der dazugehörige „Sideletter“ und „Treuhandvereinbarung“ ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG ANBOT

welcher/s am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie der

b) **SWAD Immo GmbH, FN 549242i**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 27/2/16, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1340/9 Landw (10) im grenzkatastralen Ausmaß von 49025 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Diesem Kaufvertrag wird der Teilungsplan der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH in Waidhofen an der Thaya, GZ. 3794/21, zugrunde gelegt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die SWAD Immo GmbH, FN 549242i, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das mit dem obgenannten Teilungsplan durch Teilung des Grundstückes 1340/9 Landw (10) neu geschaffene Grundstück 1340/14 im Ausmaß von 9.937 m² um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 11,--/m² (Euro elf pro Quadratmeter), sohin um einen Gesamtkaufpreis von € 109.307,00 (einhundertneuntausenddreihundertsieben).

Als rechtliches Zubehör werden von der Verkäuferin an die Käufer auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt „IX.“ dieses Vertrages - nicht jedoch vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer sowie der Gebühr für die Führung des Anderkontos auf dem unter Punkt „VIII.“ dieses Vertrages genannten Notarenanderkonto des Urkundenverfassers als Treuhänder - mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Festgehalten wird, dass das Vertragsobjekt teilweise als Bauland-Betriebsgebiet und teilweise als Verkehrsfläche gewidmet ist.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Grundabteilung beziehungsweise erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf dem Vertragsobjekt hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den Käufern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) haben die Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass dieser Grundstücksverkauf vom bestehenden „Betrieb gewerblicher Art Grundstückshandel“ umfasst sei, die erforderliche Steuererklärung von ihr fristgerecht abgegeben und die zu entrichtende Immobilienertragsteuer im Rahmen des „BgA Grundstückshandel“ an das Finanzamt Wien 1/23 (FA09) abgeführt werde.

VI.

Die SWAD Immo GmbH räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB auf dem Grundstück 1340/14 für den Falle ein, dass

- a) sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages auf dem Vertragsobjekt mit der Errichtung eines Postverteilerzentrums beginnt und dieses nicht innerhalb weiterer fünf Jahre vollendet,
- b) sie das Vertragsobjekt vor Erfüllung oder trotz Nichterfüllung der unter litera a) angeführten Bedingungen ohne Zustimmung der Verkäuferin durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert.

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes hat mit eingeschriebenem Brief an die SWAD Immo GmbH an die im Vertrag angeführte oder der Verkäuferin nachweislich zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen und ist diese verpflichtet, bei Eintritt der Bedingungen die Urkunde über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

Für den Fall der Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes ist der Rückkaufpreis in der Höhe des seinerzeitigen Kaufpreises, welcher ausdrücklich nicht wertgesichert wird, festzusetzen und ist die SWAD Immo GmbH für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen (insbesondere Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und ausdrücklich auch eine allfällige Immobilienertragsteuer) einschließlich der Übertragung im Grundbuch allein zu tragen und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Wertverbesserungen am wiederkaufsgegenständlichen Vertragsobjekt werden nicht ersetzt.

Das Wiederkaufsrecht erlischt mit Fertigstellung eines baubehördlich bewilligten Postverteilerzentrums auf dem Vertragsobjekt und Erstattung der Fertigstellungsmeldung für das Wohnhaus mit den gesetzlich geforderten Beilagen gemäß § 30 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, in diesem Fall sämtliche notwendige Urkunden zur Löschung des Wiederkaufsrechts zu unterfertigen. Die dafür anfallenden Kosten trägt die SWAD Immo GmbH zur Gänze.

Die SWAD Immo GmbH stimmt der grundbücherlichen Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes ausdrücklich zu.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Vertrages sowie des obgenannten Teilungsplans im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya von der Liegenschaft EZ. 1393 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) das Trennstück 1 des Grundstücks 1340/9 mit der neuen Grundstücksnummer 1340/14 lastenfrei abgeschrieben, hiefür eine neue Einlage eröffnet und darob

- a) das Eigentumsrecht für die SWAD Immo GmbH, FN 549242i, zur Gänze,
- b) das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt „VI.“ dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, einverleibt werden könne.

VIII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger binnen eines Monats ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 109.307,00,
- die von der Käuferin für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 3.825,75 sowie
- die von der Käuferin zu tragenden Kosten der Kontoführung von € 50,-- (Euro fünfzig), sohin einen Gesamtbetrag von € 113.182,75, beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG, BIC: NTBAATWW, IBAN: AT*** 3150 0*** 0123 5217, lautend auf "KV Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – SWAD Immo GmbH", zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus

- a) die von der Käuferin zu tragende Gebühr für die Kontoführung von € 50,-- (Euro fünfzig) zu entrichten,
- b) die von der Käuferin für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 3.825,75 über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen, sowie
- c) unmittelbar nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages bei lastenfreiem Grundbuchsstand, den Kaufpreis von € 109.307,00 an die Verkäuferin auf das Konto IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer und der Kontoführungsspesen beim Vertragserrichter als Treuhänder unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst und verzichtet ausdrücklich auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung sowie auf die Vormerkung des Eigentumsrechtes.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sind erforderlich:

- a) die rechtskräftige Genehmigung der Grenzänderung durch die Baubehörde sowie
- b) die rechtskräftige Bescheinigung der im Teilungsplan beurkundeten Grundabteilung durch das Vermessungsamt.

X.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bietet hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 1340/9 Landw (10), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der SWAD Immo GmbH die aus dem obgenannten Teilungsplan ersichtliche Optionsfläche im Ausmaß von 5.384 m², welches Trennstück erst künftig durch Teilung des Grundstückes 1340/9 Landw (10) auf Kosten der Käuferin zu schaffen und in der Folge mit dem Grundstück 1340/14 zu vereinigen sein wird, zu nachstehenden Bedingungen zum Kauf an:

- Der Kaufpreis der Optionsfläche beträgt € 11,--/m² (Euro elf pro Quadratmeter) und unterliegt nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.
- Die Annahme des Angebotes erfolgt
 - entweder durch vollständige Zahlung des Kaufpreises zuzüglich Wertsicherung unter Vorlage des eingeholten Teilungsplans direkt an die Verkäuferin,
 - oder durch schriftliche Annahme dieses Angebotes zu Handen des öffentlichen Notars Mag. Michael Müllner und Erlag des Kaufpreises zuzüglich Wertsicherung bei demselben.
- Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung des einzuholenden Teilungsplans sowie der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des durch Annahme dieses Angebotes zustande kommenden Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind von der Käuferin zu tragen.
- Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich,
 - alles zu unterlassen, das die Annahme dieses Angebotes verhindern oder unmöglich machen könnte,
 - über Aufforderung durch die Käuferin unverzüglich sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung des durch Annahme dieses Angebotes zustande kommenden Vertrages nötigen Erklärungen in der jeweils nötigen Form abzugeben.
- Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bücherlichen und außerbücherlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen. Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Grundabteilung beziehungsweise erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf dem Vertragsobjekt hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den Käufern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) haben die Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

- Dieses Anbot gilt ausschließlich zur Erweiterung der von der Käuferin auf dem Grundstück 1340/14 zu errichtenden Postverteilerzentrums, wobei Punkt VI. dieses Vertrages sinngemäß auch auf die Optionsfläche anzuwenden ist.
- Dieses Anbot gilt bis zum 31.12.2023. Sollte es die Käuferin nicht bis zu diesem Tag angenommen haben, ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht mehr daran gebunden.

XI.

Die endesgefertigte Repräsentanz der SWAD Immo GmbH bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) in inländischem Besitz befindet.

XII.

Die mit der Errichtung und Durchführung des obgenannten Teilungsplans sowie der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der Aufsandungsurkunde verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Eine allfällige Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt/en

- a) die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen,
- b) Herr Herr Ing. Patrik Dangl und Herr Ing. Karl Schmalzbauer, gemeinsam mit Herrn Julian Ackerl, Herrn David Wais, BSc, Herrn Daniel Wais und Herrn Ing. Lukas Schmalzbauer wirtschaftliche Eigentümer der Käuferin zu sein,
- c) die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

„Side letter

abgeschlossen zwischen

- der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einerseits und
- der SWAD Immo GmbH, FN 549242 i, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya andererseits

wie folgt:

Mit Kaufvertrag/Anbot vom heutigen Tag hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der SWAD Immo GmbH das Grundstück 1340/14 im Grundbuch der KG Waidhofen an der Thaya verkauft und ihr angeboten, ihr eine daran angrenzende Teilfläche des Grundstücks 1340/9 im Grundbuch der KG Waidhofen zu verkaufen.

Hiermit wird vereinbart, dass die SWAD Immo GmbH sowohl hinsichtlich des Grundstücks 1340/14, als auch hinsichtlich der Teilfläche des Grundstücks 1340/9 im Grundbuch der KG Waidhofen (zusätzlich zu den jeweiligen Kaufpreisen und den Anschließungsabgaben) innerhalb der für die jeweiligen Kaufpreise vereinbarten Zahlungsfristen noch Infrastrukturkostenbeiträge von € 14,-/m² zu zahlen hat, welche direkt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu leisten sind, wobei jeweils zwei Drittel binnen 30 (dreißig) Tagen ab baubehördlicher Anzeige des Baubeginns des Postverteilerzentrums bzw. dessen Erweiterung durch die SWAD Immo GmbH sowie jeweils ein Drittel binnen 30 (dreißig) Tagen ab baubehördlicher Anzeige der Fertigstellung des Postverteilerzentrums bzw. dessen Erweiterung durch die SWAD Immo GmbH zur Zahlung fällig sind.

Die vorgenannten Infrastrukturkostenbeiträge unterliegen nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und sind daher jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am jeweiligen Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.“

und

„TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin sowie der

b) **SWAD Immo GmbH, FN 549242i**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 27/2/16, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin,

beide als Treugeber einerseits sowie

c) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die obengenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner einseitig unwiderruflich zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandschaft aufgrund des Kaufvertrages zwischen den Treugebern vom heutigen Tage.

Der Treuhänder, welcher hiermit einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständigem Erlag sämtlicher laut Kaufvertrag bei ihm zu erlegenden Beträge vornehmen, ohne dass diese Tatsache dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden muss. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
3. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
4. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.
5. Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.

7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Substituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
8. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.

III.

Die Parteien wurden vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhandschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Parteien ausdrücklich die Zustimmung, dass der öffentliche Notar Mag. Michael Müllner und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in dieser Treuhandschaft anzulegenden Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen (Firma), Postanschriften, Email-Adressen, Funktionen bei der Treuhandschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an dieser Treuhandschaft beteiligten Parteien (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

IV.

Die Parteien wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhandschaft belehrt.

V.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/ oder Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhandbedingungen etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit

der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben und entbinden den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VI.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

VII.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VIII.

Die Treugeber erklären, dass weder sie selbst noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandgutes zu sein und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des kaufvertragsgegenständlichen Objektes zu sein.

IX.

Die Treugeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

und

es wird die Zustimmung zu einer möglichen Bauführung durch Fa. SWAD Immo GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 27/2/16 auf dem neu geschaffenen Grundstück Nr. 1340/14, KG Waidhofen an der Thaya, nach allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Verordnung eines Bezugsniveaus für das Festlegungsgebiet Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya. Es liegt im Betriebsgebiet Ost im Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya und grenzt östlich an die öffentliche Verkehrsfläche mit der Bezeichnung ÖAMTC-Straße an. Am 22.04.2021 wurde durch den Stadtrat, Punkt 15 der Tagesordnung, die Vergabe von Planungsleistungen für die Verordnung eines Bezugsniveaus und Geländeänderungen auf dem Grundstück Nr. 1337/1 (=Festlegungsgebiet), KG Waidhofen an der Thaya an die Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 beschlossen. Basierend darauf wurde die Firma Reissmüller, mit der Erstellung eines Bezugsniveauplanes für das Grundstück Nr. 1337/1 beauftragt. Die Grundlagenforschung und der Sachverhalt für das Festlegungsgebietes wurde durch das Baamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erstellt. Der Entwurf wurde nach Erhebungs- und Abstimmungsarbeiten mit 20.05.2021 fertiggestellt.

Gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurde der Entwurf für die Verordnung eines Bezugsniveaus für das Festlegungsgebiet Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya, für den Zeitraum von sechs Wochen, in der Zeit vom 02.06.2021 bis 14.07.2021, im Stadttamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum vorliegenden Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf für die Verordnung eines Bezugsniveaus für das Festlegungsgebiet Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya abgegeben.

Ziel der Festlegung des Bezugsniveaus

Die Verordnung eines Bezugsniveaus für das gesamte Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya, soll zukünftigen Bauvorhaben die Möglichkeit geben,

- Bauwerke zu errichten, die vom dort vorhanden Orts- und Landschaftsbild nicht offenkundig abweichen bzw. dieses nicht wesentlich beeinträchtigen,
- eine geordnete Entwicklung des Betriebsgebiets mit geringen Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der bestehenden umliegenden Bebauung sichergestellt,

- nach einer möglichen Anschüttung selbige Gebäudehöhen zu realisieren wie in der Umgebung vorhanden,
- die Tragfähigkeit des Untergrunds durch eine Anschüttung merklich zu verbessern, damit ein Bauwerk hinsichtlich mechanischer Festigkeit und Standsicherheit und wirtschaftlicher Ressourcen optimierter geplant und in weiterer Folge auch ausgeführt werden kann.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 09.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird entsprechend der Beschlussunterlagen der Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, vom 11.05.2021 sowie der Grundlagenforschung des Bauamtes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 20.05.2021, nachstehende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur Festlegung eines Bezugsniveaus

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 67 Abs.4 der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 iddGf wird hiermit das Bezugsniveau für das Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom _____ festgelegt.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Reißmüller Baugesellschaft m. b. H., Wienerstraße 45, 3830 Waidhofen an der Thaya, verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 19. Änderung

SACHVERHALT:

Hauptgründe für die Änderung sind:

- Anpassung des Flächenwidmungsplans in Folge der durchgeführten Kommassierungen in den Katastralgemeinden Altwaidhofen und Kleineberharts.
- Betriebserweiterung der Firma ALPLA

Entwicklungskonzept

Änderungsfall 1: Änderung der Funktion von Betriebsgebiet zu Kerngebiet („Gablermühle“)

Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 1: Erweiterung von Bauland Betriebsgebiet (nördlich der Brunnerstraße), Ausweisung einer Verkehrsfläche privat

Änderungsfall 2: Anpassung einer Baulandgrenze – Anpassungen zwischen Grünland Land und Forstwirtschaft und Bauland Betriebsgebiet (Bereich FA Tyco)

Änderungsfall 3: Auflassung einer Verkehrsfläche öffentlich, Umwidmung zu Grünland Land- und Forstwirtschaft sowie Bauland Betriebsgebiet (Bereich Thayastraße)

Änderungsfall 4: Ausweisung einer Verkehrsfläche privat („Thayarunde“)

Änderungsfall 5: Umwidmung von Bauland Betriebsgebiet zu Bauland Kerngebiet (Gablermühle)

Änderungsfall 6: Ausweisung von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb 30, Geb 31) zur Nutzung als Katastrophenschutzlager

Änderungsfall 7-8: Anpassung der Widmungsgrenzen an die aktuellen Grundstücksgrenzen

Änderungsfall 9-11: Anpassung der Widmungsgrenzen auf Basis von Kommassierungen, Aktualisierung von Gemeindegrenzen

Änderungsfall 12: Umwidmung von Bauland Betriebsgebiet zu Verkehrsfläche öffentlich

Änderungsfall 13-14: Ausweisung der Widmung „nachhaltige Bebauung“

Die Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, welche vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit 08.04.2021 sowie Ergänzungen mit Schreiben vom 27.04.2021 erstellt wurde, wurde der NÖ Landesregierung im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17.05.2021, Zahl RU1-R-660/052-2021, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahmen der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, datiert mit 03.05.2021 und 10.05.2021, Zahl RU7-O-660/157-2021 übermittelt, wobei darin festgestellt wird, dass die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (das Erstellen eines Umweltberichts) im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms entfallen kann.

Mit vor angeführtem Schreiben vom 17.05.2021, Zahl RU1-R-660/052-2021, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, datiert mit 11.05.2021, Zahl BD1-N-8660/008-2021, übermittelt. Darin wurde mitgeteilt, dass sich keine Notwendigkeit nach einer strategischen Umweltprüfung ergibt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Stellungnahmen der NÖ Landesregierung hat das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, einen Entwurf zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ausgearbeitet.

Der Entwurf über die 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, wurde in der Zeit vom 10.06.2021 bis 23.07.2021 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende Stellungnahmen zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes abgegeben:

- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vom 13.07.2021, Zahl ST3-A-26/149-2021, dass eine direkte Kontaktaufnahme durch den beauftragten Ortsplaner nicht erforderlich ist.
- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vom 16.06.2021, Zahl WA1-ÖWG-53001/047-2008, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht, jedoch unbedingt darauf zu achten ist, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden

Auszug aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014

§ 24 Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

§ 24 Abs. 9 lautet:

„Die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sowie der Umweltbericht sind hiebei in Erwägung zu ziehen. **Die Beschlussfassung des Gemeinderates soll erst erfolgen, wenn die Mitteilung der Landesregierung gemäß Abs. 5 bei der Gemeinde eingelangt ist oder die Frist gemäß Abs. 5 verstrichen ist.** Hat die Landesregierung dabei festgestellt, dass

Versagungsgründe gemäß Abs. 11 vorliegen, ist die Stellungnahme im Gemeinderat zu verlesen.“

§ 24 Abs. 5 lautet:

„Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vor Erlassung der Verordnung durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Die angrenzenden und/oder im Untersuchungsrahmen einbezogenen Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sind von der Auflegung schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Dabei ist eine Auflistung aller beabsichtigten Änderungen anzuschließen. **Ein Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist zu übermitteln; diese hat den Entwurf in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und der Gemeinde das Ergebnis spätestens vier Wochen nach Ende der Auflagefrist schriftlich mitzuteilen.**“

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 15.07.2021, Zahl RU1-R-660/052-2021, wurde die endgültige Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 13.07.2021, Zahl BD1-N-8660/008-2021 übermittelt. Darin wird abschließend ausgeführt, dass aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht die 19. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zusammenfassend zu keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen der festgelegten Schutzgüter bzw. Vorgaben führt.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 16.07.2021, Zahl RU1-R-660/052-2021, wurde das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 15.07.2021, Zahl RU7-O-660/157-2021, zur Kenntnisnahme übermittelt. Darin wird darauf hingewiesen, dass folgende Ergänzungen vorzunehmen sind:

1. Änderungsfall 1: Die Verfügbarkeit der Baulandwidmung ist durch einen an die Flächenwidmung gebundenen Kaufvertrag und einen Baulandsicherungsvertrag zu gewährleisten. Diese sind mit den Beschlussunterlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen
2. Änderungsfall 6: Bei Geb 30 ist nicht nur die Einschränkung der Grundfläche, sondern auch der Kubatur erforderlich.

Nach der öffentlichen Auflage und Abgabe der vorgenannten Gutachten und Stellungnahmen wurde durch das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumbergasse 11/5, unter Berücksichtigung der im Gutachten der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung eingeforderten Ergänzungen, sowie der während der Auflage abgegebenen Stellungnahmen die vorliegende Beschlussunterlage erstellt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 09.08.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird unter Abwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahme das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom 24.08.2021, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„Verordnung

zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs. (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 03. März 2021 (18. Änderung des ÖROP) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 und § 2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 30 Ortsnetz Matzles und Transportleitung nach Altwaidhofen, Anschluss Heli Dungler-Siedlung – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC mit der Antragsnummer B700816

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 05.07.2021 (eingelangt am 12.07.2021) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für die Förderungsgeberin Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Antragsnummer B700816, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 30 Ortsnetz Matzles und Transportleitung (TL) nach Altwaidhofen, Anschluss Heli-Dungler-Siedlung, übermittelt. Darin wird mitgeteilt, dass auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 05.07.2021 die beantragte Förderung gewährt wurde.

Fördermaßnahme:	Abwasserentsorgungsanlage
Bezeichnung:	BA 30 ON Matzles + TL nach Altwaidhofen, Anschluss Heli Dungler-Siedlung
Funktionsfähigkeit:	31.12.2023
Förderungssatz:	11,00%
Förderbare Gesamtinvestitionskosten:	1.030.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem:	20.000,00 Euro
Pauschale für Leitungsinformationssystem:	9.696,00 Euro
Gesamtförderung	120.796,00 Euro

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Finanzierungszuschüssen** vorgesehen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 16.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG durch den Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt vom 16.08.2021 an den Stadtrat:

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, Antragsnummer B700816, vom 05.07.2021 vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B700816, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung: Abwasserentsorgungsanlage
BA 30 ON Matzles + TL nach Altwaidhofen,
Anschluss Heli Dangler- Siedlung

Funktionsfähigkeitsfrist: 31.12.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 05.07.2021 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1. Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	11,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.030.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	20.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	9.696,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 120.796,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2. Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3. Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2. Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3. Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4. Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5. Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)

- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Fördernehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Fördernehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6. Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Fördernehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.
4. Schlussbestimmungen
- 4.1. Der Fördernehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 30 Ortsnetz Matzles und Transportleitung nach Altwaidhofen – Annahmeerklärung über die Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 11.08.2021 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, die Zusicherung von Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit dem Kennzeichen WA4-WWF-30240030/2, für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 30 Ortsnetz Matzles und Transportleitung nach Altwaidhofen, übermittelt:

„ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Förderungswerber für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 30

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe von.....	EUR	20.000,00
Eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß.....	EUR	2.424,00

zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der **Pauschalbeträge** für das Leitungsinformationssystem in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die mit diesem Bauvorhaben zusätzlich beantragten Investitionskosten hat die Berechnung ergeben, dass für diese keine Förderung gewährt werden kann.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem – Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER an den Stadtrat:

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12.07.2021, Kennzeichen WA4-WWF-30240030/2 für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 30 Ortsnetz Matzles und Transportleitung nach Altwaidhofen, zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

„WA4-WWF-30240030/2

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2021	EUR	0,00	2022	EUR	0,00
2023	EUR	0,00	2024	EUR	2.424,00
2025	EUR	0,00	2026	EUR	0,00

- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 5. Dezember 2014 und 22. Jänner 2021
 - Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
 - Wasserrechtsbescheid vom 15. April 2015 und 27. April 2021
GZ WTW2-WA-1049/002 und WTW2-WA-0415/006

Behörde: Bezirkshauptmann von Waidhofen a.d. Thaya

3. Durchführungszeitraum:
 Baubeginnsfrist: 31. Mai 2021
 Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2023

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2021 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
 Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen. Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,

- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,

- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,

- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Fördernehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Außerplanmäßige Ausgabe - Leitungsbau Betriebsgebiet OST, Mitverlegung Lichtwellenleiter-Glasfaser – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Im Sommer 2019 wurde im Rahmen des Pilotprojekts „Glasfaserausbau“ in der Kleinregion Zukunftsraum Thayaland durch die Niederösterreichische Glasfaserinfrastruktur GmbH bzw. NÖGIG Service GmbH, 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 56, kurz: NÖGIG, u.a. auch im Betriebsgebiet OST Lichtwellenleiter-Glasfaserleitungen, kurz: LWL, verlegt. Die Leitungsverlegung im Gehsteig in der ÖAMTC-Straße erfolgte bis zur Firma Expert Hörmann. Die Firmen Strohmayer und Autohaus Nitsch am Neumannplatz, die Wasseraufbereitungsanlage Brunnen 8 der Stadtgemeinde, der ÖAMTC Stützpunkt, das Autohaus Lirnberger und die Firma Expert Hörmann erhielten jeweils einen LWL-Hausanschluss. Die Firma Glas Lunzer und alle weiteren südlich gelegenen Betriebsgrundstücke waren jedoch nicht in diesen Pilotprojekt-Ausbauplan aufgenommen worden und erhielten keinen LWL-Hausanschluss.

Die Firmen Glas Lunzer und NTD Witzmann GmbH haben sich bei der NÖGIG bereits für einen LWL-Anschluss angemeldet. Des Weiteren befinden sich noch zwei Betriebsgrundstücke, die Firma Forstinger und das geplante Postverteilerzentrum im möglichen LWL-Ausbaubereich.

Die Baufirma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, wurde von Herrn Alexander Lirnberger, Firma Autohaus Lirnberger und von Herrn Andreas Witzmann, Firma NTD Witzmann GmbH, sowie von der EVN Strom beauftragt, im September 2021 von der Trafostation in der Franz Steurer-Straße im Betriebsgebiet OST Stromzuleitungen mittels Erdkabel sowie Leerverrohrungen für die EVN Strom zu verlegen. Bei einer LWL-Mitverlegung fällt bei den Erdarbeiten kostentechnisch nur ein geringer Künettenanteil an.

Seitens des Bauamtes wurde am 18.08.2021 mit Herrn Ing. Stefan Vollnhofer, NÖGIG diesbezüglich Kontakt aufgenommen. Sollte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Kosten für die Erd- und Baumeisterarbeiten übernehmen, wurde seitens der NÖGIG die kostenloser Planung und Vermessung sowie kostenloser Beistellung des LWL-Materials für eine mögliche Mitverlegung der LWL-Leitungen im Zuge des Leitungsbau in Aussicht gestellt.

Anhand der möglichen Trassenführung zur Mitverlegung der LWL-Leitungen ab der Firma Expert Hörmann, bei welcher auch bereits das geplante Postverteilerzentrum berücksichtigt wurde, legte die Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, am 18.08.2021 ein Angebot mit einer Gesamtsumme von **EUR 17.234,93 incl. USt.**

Eine Skizze über die mögliche Trassenführung und das Angebot der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd wurden an die NÖGIG übermittelt.

Bis heute ist jedoch noch keine Freigabe seitens der NÖGIG eingetroffen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, vom 18.08.2021 mit einer Angebotssumme von EUR 17.234,93 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Die Kosten für die durch die NÖGIG beizustellenden Leistungen der Planung und Vermessung sowie des LWL-Materials sind in diesem Angebot nicht enthalten.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Die Kosten für die Erd- und Baumeisterarbeiten zur LWL-Mitverlegung im Betriebsgebiet OST wurden bei der Voranschlagserstellung 2021 nicht berücksichtigt.

Da die Bedeckung der Erd- und Baumeisterarbeiten zur LWL-Mitverlegung im Betriebsgebiet OST zur Gänze nicht gegeben ist, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 5/612097-002000 „Betriebsgebiet Ost (Witzmann, Hörmann), Straßenbauten“ erfolgen.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/612097-002000 (Betriebsgebiet Ost (Witzmann, Hörmann), Straßenbauten) EUR 67.500,00

gebucht bis: 19.08.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 9.681,20

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Erd- und Baumeisterarbeiten für den Mitverlegung der Lichtwellenleiter-Glasfaser im Betriebsgebiet OST) in der Höhe von **EUR 17.234,93 incl. USt.** durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 5/612097-002000 (Betriebsgebiet Ost (Witzmann, Hörmann), Straßenbauten)

und

unter dem Vorbehalt, dass die NÖGIG die Kosten für die Planung, Vermessung und das beizustellende LWL-Material übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

24. Herbst Rallye 23. Okt. 2021 - Zustimmungserklärung Streckenbenützung im Gemeindegebiet

SACHVERHALT:

Die Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38, veranstaltet am 23. Oktober 2021 die 24. Herbst Rallye. Wie bei der 22. und 23. Herbst Rallye im Oktober 2018 und 2019 werden Teile der Sonderprüfungen 5 und 7 (kurz: SP 5/7) „Brunn – Pfaffenschlag“ auf Güterwegen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geführt.

Am Mittwoch, 26.07.2021, langte vom Vertreter des Veranstalters, Herrn Roman Mühlberger, folgendes Mail bei Herrn Stadtrat Landesrat Gottfried Waldhäusl ein:

„Servus Gottfried.

Wie mit dir bereits telefoniert sende ich dir den Streckenplan mit der Bitte das Teilstück für die Rallye benützen zu dürfen. Ich werde mit der Firma Brinich noch sprechen ob sie den Weg wieder richten sowie in den Vorjahren. Danke im Voraus

LG Roman“

Beschreibung der Streckenführung:

Die beiden Sonderprüfungen führen vom Gemeindegebiet Waidhofen-Land, KG Brunn, kommend über die Güterweg-Grundstücke Nr. 1473/1, 2645, 2643 und 2617/2 (alle öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) südlich des Ortsteils Dimling in Richtung der KG Sarning wieder auf Gemeindegebiet von Waidhofen-Land. Der Streckenabschnitt weist eine Länge von ca. 640 m auf und setzt sich aus ca. 570 m Schotter- und ca. 70 m Asphaltweg zusammen. Sowohl bei der Sonderprüfung SP 5 als auch bei der Sonderprüfung SP 7 wird dieser Streckenabschnitt je zweimal befahren.

Nach telefonischer Nachfrage am 03.08.2021 zu den Wiederherstellungsarbeiten nach der Rallyeveranstaltung bei Herrn Roman Mühlberger wurde mitgeteilt, dass mit der Firma Brinich noch nicht darüber gesprochen wurde, dies jedoch in den nächsten Wochen geschehen soll.

Am 19.08.2021 langte nachstehend angeführtes Mail im Bauamt ein:

„Hallo Gerhard.

Wie mit dir telefonisch besprochen sende ich dir den Streckenplan für die 2021 geplante 24. Herbstallye mit den Sperrzeiten und den gelb markierten Bereich für den ich bezüglich der

Wiederherstellung mit Markus Brinich gesprochen habe und er dies wieder übernimmt wie in den Vorjahren. Ich bitte um Zustimmung seitens der Gemeinde. Danke im voraus

LG Roman“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 11.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die **Zustimmung zur Benützung von Gemeindewegen bzw. –straßen** im Ortsteil **Dimling**, Gst.Nr. 2645, 2643 und 2617/2 der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, die als Sonderprüfungsstrecken SP 5 und 7 für die **24. Herbst Rallye am 23. Oktober 2021** dienen, laut den Bedingungen der nachstehend angeführten Zustimmungserklärung erteilt. Nach der Veranstaltung sind alle verursachten Schäden von einer Fachfirma straßenbaumäßig zu beheben. Aus dieser Veranstaltung dürfen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten entstehen.

Zustimmungserklärung:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt sich als Straßenerhalter bzw. Verfügungsberechtigter unter nachstehend angeführten Bedingungen damit einverstanden, dass der Antragsteller

Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38,

die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Güterwege im Rahmen der

„24. Herbst Rallye am 23. Oktober 2021“ als Sonderprüfung SP 5 und 7

befahren darf, und dass diese Wege für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden:

- Der Antragsteller und Veranstalter „Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38“, schließt für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einem ausreichenden Deckungsumfang ab.
- Vermögensschäden werden im Rahmen der Deckung der Veranstaltungsversicherung des Veranstalters bzw. der Haftpflichtversicherung der Teilnehmer abgedeckt.
- Für eventuell entstandene Weg-, Bankett- oder Flurschäden im Bereich der Strecken, die für die „24. Herbst Rallye am 23. Oktober 2021“ befahren werden, übernimmt der Veranstalter die Haftung.
- Der Wegabschnitt wird begangen und die tatsächlich entstandenen Schäden durch die Firma Brinnich saniert, ohne dass dafür Kosten für die Stadtgemeinde als Wegerhalterin entstehen. Die Arbeiten sollen je nach Witterung, jedoch nicht in einer Frostperiode und nach Abtrocknen der geschotterten Wege, begonnen werden.

- Die Kosten für die Wiederherstellung entstandener Schäden an den Güterwegen im Bereich der Rennstrecke werden zur Gänze vom Veranstalter übernommen.
- Es sind Maßnahmen zu setzen, dass vor oder nach dem Renntag die Strecken nicht rallyemäßig befahren werden! Vom Veranstalter wird bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angesucht, die Streckenteile der SP 5 und 7 am Veranstaltungstag vor bzw. nach der Veranstaltung mittels Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ und dem Zusatz „Ausgenommen für Anrainer“ zu sperren. Die Aufstellung und der Abbau der entsprechenden Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Absperreinrichtungen erfolgt durch den Veranstalter.
- Die Teilnehmer fahren mit handelsüblichen Sommer- bzw. Winterreifen OHNE SPIKES.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Nutzung des Campingplatzes für Mawiba

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben vom 11.08.2021 von Frau Barbara Gschwandtner vor, indem eine gratis Schnupperstunde Mawiba (Tanzkonzept mit sanften Beckenbodentraining) am Campingplatz stattfinden soll. Hierfür soll der Campingplatz kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Darin heißt es:

„Liebe Frau Gintner,

anbei die Ankündigung.

Barbara Gschwandtner
Mobil: 0664/5378500
FB: Bewegungsquelle Waldviertel
Mail: bewegungsquelle.waldviertel@gmail.com

MACH MIT TANZ DICH FIT
Bewegungsquelle Waldviertel

MAWIBA MIT BABY
• Sanfte, lockere und springerische Bewegungen für die kleinen Lieblingchen
• Anektoren für mehr den Kontakt
• Anektoren für eine gesunde Haltung
• Hoch-Spann- und -Stütz-Übungen
• Kräftigung der Beckenbodenmuskulatur

MAWIBA SOLO
• Ganz dich fit
• Trainieren deinen Beckenboden
• Haben Spaß mit den abwechslungsreichen Choreografien
• Haben die Kraft und Energie für deinen Alltag
• Entwickle neue Freundschaften

MAWIBA PIRE
• Entwickle dich in dein Selbstbewusstsein
• Bringe Energie in dein Selbstbewusstsein
• Sprich dich aus und gib dein Bestes
• Entwickle deine Kraft und Energie
• Entwickle neue Freundschaften

MAWIBA ist ein Tanzkonzept mit sanften Beckenbodentraining.
Es erwarten Dich abwechslungsreiche, professionell von einem Expertenteam entwickelte Choreografien, die viel Spaß machen, Deinen Beckenboden trainieren und Dein Fitnesslevel steigern können.
Ein gut trainierter Beckenboden ist in allen Lebensphasen wichtig!

Gratis Schnupperstunde

Campingplatz Thayapark

Badgasse 9, 3830 Waidhofen an der Thaya

Mittwoch, 15.9.2021, von 10-11 Uhr

Keine Vorkenntnisse
notwendig!

Unter Einhaltung der geltenden
Corona-Regeln!

Info unter 0664/537 85 00

Kurse in Messern, Langau, Mühlfeld, Eggenburg, Wolfshoferamt,
Röhrenbach, Weitersfeld, Waidhofen/Thaya, Horn

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Gschwandtner“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt Frau Barbara Gschwandtner für die Schnupperstunde Mawiba am 15.09.2021 von 10 Uhr bis 11 Uhr den Campingplatz unentgeltlich.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Nutzung des Stadtparks für das Sumsi-Fest durch die Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen vom 02.08.2021 von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1 vor. Darin heißt es:

„Liebe Frau Gintner!

Am Freitag, 17.09.2021 wollen wir unser Sumsi-Fest nachholen, da dieses bereits 2020 und auch heuer im Juni aufgrund Corona nicht möglich war. Wäre es möglich, wie die Jahre zuvor, das Fest wieder im schönen Stadtpark Waidhofen/Thaya zu veranstalten?

Geplante Programmpunkte für die Kinder – **werden kurzfristige an die aktuellen Corona-maßnahmen angepasst:**

- Kreativecke
 - Spielestationen (Dosenwerfen, Hüpfburg, etc.)
 - Sumsi kommt vorbei
 - **Österreichische Rettungshundebrigade - Staffel Heidenreichstein - ist zu Besuch!**
- Den Kindern werden gratis Getränke und zum Schluss ein Eis angeboten. Den entstandenen Müll entsorgen wir natürlich.

Es wäre toll, wenn wir den Stromanschluss für unsere Hüpfburg verwenden können.

Wir würden am 17.09.2021 am späten Vormittag mit den Vorbereitungen im Park beginnen.

Mit der Werbung möchten wir ab Mitte August an die Öffentlichkeit gehen, da wir auch eine Anmelde-liste führen müssen und Anmeldeschluss ist eine Woche vor der Veranstaltung.

Sollten Ihnen noch Informationen für die Entscheidungsfindung fehlen, können Sie mich gerne jederzeit kontaktieren.

Ich würde mich sehr über eine positive Rückmeldung bis 09.08.2021 freuen und verbleibe bis dahin

mit freundlichen Grüßen

Anja Binder“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, für die Veranstaltung „Sumsi-Fest“ unentgeltlich am 17.09.2021 den Stadtpark und die damit verbundenen Stromkosten werden übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmten 24 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP), StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP), StR Eduard HIESS (ÖVP), GR Anja GASTINGER (ÖVP), GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP), GR Salfo NIKIEMA (ÖVP), GR Gerald POPP (ÖVP), GR Kurt SCHEIDL (ÖVP), GR Ing. Johannes STURMVOLL (ÖVP), GR Astrid WISGRILL (ÖVP), GR Josef ZIMMERMANN (ÖVP), alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ.

Der Stimmer enthält sich StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Forstwirtschaft, Waldbesitz Gemeindewald

a) Kulturpflege des Jungwaldes, Dickungs- und Durchforstungsarbeiten

SACHVERHALT:

In der Stadtratssitzung vom 22.04.2021 wurde die Annahme der Förderungsanträge für den Stadtgemeindewald zum Investitionsprogramm „Waldfonds – Maßnahmenpaket für Waldwirtschaft“ beschlossen. Im Zuge dieser Förderungsanträge hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Umsetzung der Forstprojekte samt Kulturpflegemaßnahmen verpflichtet.

Da sich die Richtlinienbeschlüsse vom 26.08.2020, für die Forstteilbereiche der Holzschlägerung und des Holzverkaufes bei der Umsetzung bewährt haben, soll in Zukunft die selbe Vorgangsweise für anfallende Kulturpflegemaßnahmen des Jungwaldes und laufend anfallende Dickungs- und Durchforstungsarbeiten angewendet werden.

Nach Rücksprache am 24.06.2021 mit dem Vorsitzenden des Ausschusses Herrn StR LR Gottfried Waldhäusl wurde eine entsprechende Informationseinholung für Kulturpflegearbeiten für beide Waldbereiche sowie Dickungs- und Durchforstungsarbeiten im Gemeindewald veranlasst.

Folgende Firmen haben auf die unverbindliche Preisauskunftseinholung für Kulturpflege des Jungwaldes im Stadtgemeindewald und im Stiftungswald bis 07.07.2021 geantwortet:

Firma CPL Weinberger, 3874 Litschau, Stadtplatz 24

Firma SK.RH Schmalzbauer u. Romann GmbH, 3800 Göpfritz, Nordrandweg 36

Firma Waldprofi Gerald Schreiber, 3834 Pfaffenschlag, Pfaffenschlag 123

Firma Christian Bruckner Waldservice, 3972 Bad Großpertholz, Mühlbach 40

Firma Maschinenring Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen/Thaya, Hans-Kudlich-Str. 2

Firma HOLZ-Schlägerung und Bringung Stundner, 3902 Vitis, Kaltenbach 20

Firma Forstservice Hofmann, 3931 Schweiggers, Rieggers 52

Firma Strohmayer Grün- u. Kommunalpflege, 3830 Waidhofen/Thaya, Mühlen und Höfe 12

Folgende Firmen haben auf die unverbindliche Preisauskunftseinholung für Dickungs- und Durchforstungsarbeiten im Gemeindewald bis 07.07.2021 geantwortet:

Firma CPL Weinberger, 3874 Litschau, Stadtplatz 24, 3874 Litschau
Firma SK.RH Schmalzbauer u. Romann GmbH, 3800 Göpfritz, Nordrandweg 36
Firma Waldprofi Gerald Schreiber, 3834 Pfaffenschlag, Pfaffenschlag 123
Firma Maschinenring Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen/Thaya, Hans-Kudlich-Str. 2

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Am 04.08.2021 wurde in den Wirtschaftsbetrieben beim Besprechungstermin mit Herrn StR LR Waldhäusl, unter Berücksichtigung der raschen Umsetzung und Arbeitsdurchführung, der eindeutige Billigst-Bestbieter, dies ist die „**Firma CPL Weinberger**, 3874 Litschau, Stadtplatz 24“ ermittelt, mit einem Stundensatz von EUR 30,00 incl. USt. für Kulturpflagemassnahmen des Jungwaldes und die im Herbst 2021 anfallenden Dickungs- und Durchforstungsarbeiten im Gemeindewald. Der genaue Stundenaufwand für die geplanten Herbstarbeiten ist derzeit nicht bekannt, es wird mit einem voraussichtlichen Stundenaufwand zwischen 40-50 Stunden gerechnet.

Es wird empfohlen die Kulturpflegearbeiten des Jungwaldes für einen Zeitraum von 2 Jahren und die im Herbst 2021 anfallenden Dickungs- und Durchforstungsarbeiten an die Firma CPL Weinberger zu vergeben.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Übersicht zur Preisauskunft für Kulturpflege in den Waldgebieten:

Kulturpflege für die Förderungsgebiete (siehe Projektübersicht) in den Waldgebieten „Stadtgemeindewald + Stiftungswald“, geplant ist ein Vertrag über einen Zeitraum von 2-3 Jahren (Einhaltung der Förderrichtlinien 2021, 18 Monate).

Preisauskunft eingeholt per Mail am 24.06.2021

Abgabedatum für Angebote: Mittwoch dem 07. Juli 2021

FIRMA	Preisauskunftsmails
Firma CPL Weinberger , 3874 Litschau, Stadtplatz 24, Tel.: 0664/11 30 905, Mail: info-wip@gmx.at	Mail vom 02.07.2021 incl. UST EUR 30,00
Firma SK.RH Schmalzbauer & Romann GmbH , 3800 Göpfritz, Nordrandweg 36, Tel.: 02825/800 35, Mail: waldviertlerholz@skrh.at	Mail vom 02.07.2021 incl. UST EUR 28,80 (Jungkultur) incl. UST EUR 32,40 (Pflanzung pflegen)
Firma Waldprofi, Gerald Schreiber , 3834 Pfaffenschlag, Nr. 123, Tel.: 0664/54 86 210, Mail: gerald.schreiber@waldprofi.at	Mail vom 02.07.2021 incl. UST EUR 42,00

Firma Christian Bruckner, Baumabtragungen Waldservice 3972 Bad Großpertholz, Mühlbach 40, Tel.: 0664/7347498 80, Mail: brucknerchristian@aon.at (wurde zusätzlich abgegeben)	Angebot vom 07.07.2021 im Stadtamt abgegeben, incl. UST EUR 42,00
Firma Maschinenring Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans-Kudlich-Str. 2, Tel.: Hr. Honeder: 0664/960 61 57, Mail: waldviertelnord@maschinenring.at	Mail vom 30.06.2021 incl. UST EUR 45,60
Firma Christopher Stundner, 3902 Vitis, Kaltenbach 20, Tel.: 0664/913 19 25, Mail: christopherstundner94@gmail.com	keine schriftliche Rückmeldung bis 07.07.2021
Firma Forstservice Hofmann, Peter Hofmann, 3931 Schweigergers, Rieggers 52, Tel.: 0664/2381981 Mail: kontakt@forstservice-hofmann.at	keine schriftliche Rückmeldung bis 07.07.2021
Firma STROHMER Grün- und Kommunalpflege, Mühlen und Höfe 12, 3830 Waidhofen/Thaya, Tel.: (0)664/2269500, Mail: goericke@gmx.at (lt. Herr StR Waldhäusl wg Mulcharbeiten)	keine schriftliche Rückmeldung bis 07.07.2021

Übersicht zur Preisauskunft für Dickungspflege und Durchforstungsarbeiten im Herbst 2021 in den Waldgebieten:

Angebotseinholung per Mail am 23.06.2021

Abgabedatum für Angebote: Mittwoch dem 07. Juli 2021

FIRMA	Preisauskunftsmails
Firma CPL Weinberger, 3874 Litschau, Stadtplatz 24, Tel.: 0664/11 30 905, Mail: info-wip@gmx.at	Mail mit Angebots v.06.07.2021 incl. USt. EUR 30,00
Firma SK.RH Schmalzbauer & Romann GmbH, 3800 Göpfritz, Nordrandweg 36, Tel.: 02825/800 35 Mail: waldviertlerholz@skrh.at	Mail mit Angebots v.02.07.2021 incl. USt. EUR 32,40
Firma Waldprofi, Gerald Schreiber, 3834 Pfaffenschlag, Pfaffenschlag Nr. 123, Tel.: 0664/54 86 210, Mail: gerald.schreiber@waldprofi.at	Tel. v.07.07.2021/14:10 Uhr+Mail v.08.07.2021 incl. USt. EUR 42,00
Firma Maschinenring Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans-Kudlich-Str. 2, Tel.: Hr. Honeder: 0664/960 61 57, Mail: waldviertelnord@maschinenring.at	Mail mit Angebots v.30.06.2021 Arbeit EUR 39,60+Geräte EUR 6,00 = incl. USt. EUR 45,60

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/8420-7282 (Waldbesitz Gemeindewald, Fremdleistungen)

Kulturarbeiten u. Läuterungen) EUR 4.000,00
 gebucht bis:04.08.2021 EUR 2.263,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,000

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.12.2020, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2021 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Da die Bedeckung für diese Ausgabe nicht vollständig gegeben sein wird, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe, geschätzte Höhe EUR 2.000,00, im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von folgenden Rücklagekonten:

2.NVA 2021: Haushaltsstelle 8/9990934/00042 (Rücklage – Waldbesitz Wiederaufforstung)

2.NVA 2021: Haushaltsstelle 2/842000+894001/000 (Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen)

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 11.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 Haushaltsstelle 1/8420-7282 (Waldbesitz Gemeindewald, Fremdleistungen Kulturarbeiten u. Läuterungen) EUR 4.000,00

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Kulturpflege des Jungwaldes und der Dickungs- und Durchforstungsarbeiten) in Höhe von voraussichtlich EUR 2.000,00, die Entnahme erfolgt von folgenden Rücklagekonten:

Haushaltsstelle 8/9990934/00042 (Rücklage – Waldbesitz Wiederaufforstung)

Haushaltsstelle 2/842000+894001/000 (Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen)

und

es sollen die notwendigen **Kulturpflegemaßnahmen des Jungwaldes** im Forstgebiet des Stadtgemeindewaldes, unter Berücksichtigung der fachlichen Forstberatung, der Preissicherung und der raschen Umsetzung, im Intervall von 2 Jahren, **in Zukunft an den jeweiligen Billigst-Bestbieter vergeben werden.**

und

es sollen die anfallenden **Dickungs- und Durchforstungsarbeiten** im Forstgebiet des Stadtgemeindewaldes, unter Berücksichtigung der fachlichen Forstberatung, der Preissicherung und der raschen Umsetzung, **in Zukunft an den jeweiligen Billigst-Bestbieter vergeben werden.**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Forstwirtschaft, Waldbesitz Gemeindewald

b) Waldwirtschaftsplan für den Gemeindewald

SACHVERHALT:

Im Zuge der Waldbegehung am 03.03.2021 wurde durch den Bezirksförster Herrn Ing. Bartl die Erstellung eines aktuellen Waldbewirtschaftungsplanes für den gesamten Waldbesitz der Stadtgemeinde und der Stiftung Bürgerspital angeraten.

Der Waldwirtschaftsplan soll, für die nächsten 10 Jahre, die Basis für eine übersichtliche und zukunftsorientierte Waldbewirtschaftung bilden und dazu beitragen eventuellen potentiellen Gefährdungen durch falsch gepflegte Waldbestände vorzubeugen.

Es wurden folgende Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

Landwirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64

Firma Waldprofi Gerald Schreiber, 3834 Pfaffenschlag, Pfaffenschlag 123

Firma Österreichische Bundesforste, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12

Firma WWG – Holz Handels GmbH, 3911 Rappottenstein, Kirchbach 51

Bis zum Abgabetermin am 09.07.2021 wurde ein Angebot und eine Absage abgegeben.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist dieses Angebot, mit einem Stundensatz von EUR 56,40 incl. USt. pro 1 Hektar, als marktgerecht anzusehen.

Am 04.08.2021 fand in den Wirtschaftsbetrieben ein Besprechungstermin mit Herrn StR LR Waldhäusl zur Planung der weiteren Vorgangsweise statt und es wurde festgelegt, dass ein konkretes Angebot für den Stadtgemeindewald mit 52 Hektar eingeholt wird.

Mit 06.08.2021 wurde durch die **Landwirtschaftskammer Niederösterreich**, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64 folgendes Angebot abgegeben:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

lkprojekt>>>

Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

Wiener Straße 64
3100 St. Pölten

Wolfgang Wasserburger, BSc
Tel. 05 0259 95 24 106
Mobil: 0664 60259 24106
wolfgang.wasserburger@lk-noe.at

Anbot: Erstellung eines Waldwirtschaftsplans

St. Pölten am 6. Aug. 2021

Die Außenaufnahmen erfolgen bestandesweise mit Spiegelrelaskop und umfassen die Standortsbeschreibung, die Bestandesbeschreibung, die Erhebung der ertragskundlichen Daten und die waldbauliche Planung mit Festlegung der durchzuführenden Maßnahme, deren Dringlichkeit und den dabei anfallenden Holzmengen.

Das Forstoperat enthält:

- *Detaillierte **Informationen über jeden einzelnen Bestand**: Bestandesbeschreibung, Standortdaten, ertragskundliche Daten, waldbauliche Planung*
- *Die **Auswertung** in Form von Tabellen und Grafiken nach Altersklassen und Baumarten wie z.B: Altersklassendiagramm, Baumartenverteilung, Bonitäten, Holzvorrat, Bestockungsgrad, Laufender und durchschnittlicher Gesamtzuwachs*
- *Weters: Bestandesklassen, Bestandesmischung, Verjüngung (Flächenanteil, Höhe, Mischung), Auswertung der Standortdaten: Seehöhe, Neigung, Bringung*
- *Eine **Analyse der Auswertung** mit der Ableitung von Zielen sowie von Maßnahmen, um diese zu erreichen.*
- *Einen **Nutzungs- und Pflegeplan** mit waldbaulichen Maßnahmen und deren Dringlichkeit*
- *Eine **Berechnung der anfallenden Holzmenge** bei Vor- und Endnutzung*
- *Eine **Kalkulation der zu erwartenden Kosten und Erlöse***
- ***Biodiversitätskriterien***
- *Die **Berechnung des Hiebsatzes** für Durchforstung und Endnutzung*

Das Kartenwerk umfasst:

- ***Altersklassenkarte** (inkludiert)*
- ***Dringlichkeitskarte** (inkludiert)*
- ***Gerippekarte** (inkludiert)*
- *auf Wunsch: faltbare sowie regenfeste **Altersklassenkarte/Revierkarte** auf Leinen aufgezogen und foliert im Etui (je Karte 100 € exkl. 20% MwSt.)*

Die Karten werden mit dem Programm QGIS erstellt. Sie können auf einem privaten PC gespeichert und bearbeitet werden.

Das EDV-Programm „Waldwirtschaftsplan“ der NÖ-Landwirtschaftskammer kann auf einem privaten PC kostenlos installiert werden. Zugriff auf die Daten und Auswertungen sowie deren Aktualisierung ist jederzeit möglich.

Die Kosten der Planerstellung belaufen sich auf **47 Euro** je Hektar exklusive 20 % USt. Das Angebot bezieht sich auf eine Betriebsgröße von **52 Hektar**. Somit betragen die Gesamtkosten **2444 Euro** exklusive 20 % USt.

Die Fertigstellung der Arbeiten und die Übergabe des Operats samt Karten erfolgt innerhalb eineinhalb Jahre ab Auftragserteilung.

Wir hoffen, dass unser Offert Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Auftragserteilung freuen. Bei Fragen sind wir jederzeit zu einem weiteren Gespräch bereit. Wir bieten Ihnen auch unsere Unterstützung bei der Erstellung des Antrages zur Förderung des Waldwirtschaftsplanes an.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wasserburger

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der **Landwirtschaftskammer Niederösterreich**, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64 mit einem Angebotspreis von EUR 2.932,80 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Weiters ist mit 09.08.2021 eine Erstinformation über eine Förderungsmöglichkeit des Waldwirtschaftsplanes eingelangt. Es wird empfohlen vor Abschluss der Vereinbarung über die „Erstellung eines Waldwirtschaftsplans“ die Förderungsanträge abzuklären und einzureichen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/8420-7280
(Waldbesitz Gemeindewald, Sonstige Ausgaben) EUR 2.000,00
gebucht bis: 04.08.2021 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für diese Ausgabe nur zum Teil (EUR 2.000,00) gegeben ist, handelt es sich beim Restbetrag in Höhe von EUR 932,80 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von folgender Haushaltsstelle:

2.NVA 2021: Haushaltsstelle 1/842000-6100 (Waldbesitz Gemeindewald Instandhaltung der Forstwege) EUR 10.000,00

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 11.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes) in der Höhe von EUR 932,80 durch die Entnahme von folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 1/842000-6100 (Waldbesitz Gemeindewald Instandhaltung der Forstwege)

und

es wird der Auftrag über die Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes, unter Berücksichtigung der Förderungsmöglichkeit, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 06.08.2021 an die **Landwirtschaftskammer NÖ**, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64 zum **Gesamtpreis** von

EUR 2.932,80

incl. USt. angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Forstwirtschaft, Waldbesitz Stiftung Bürgerspital

a) Kulturpflege des Jungwaldes, Dickungs- und Durchforstungsarbeiten

SACHVERHALT:

In der Stadtratssitzung vom 22.04.2021 wurde die Annahme der Förderungsanträge für den Stadtgemeindewald zum Investitionsprogramm „Waldfonds – Maßnahmenpaket für Waldwirtschaft“ beschlossen. Im Zuge dieser Förderungsanträge hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Umsetzung der Forstprojekte samt Kulturpflegemaßnahmen verpflichtet.

Da sich die Richtlinienbeschlüsse vom 26.08.2020, für die Forstteilbereiche der Holzschlägerung und des Holzverkaufes bei der Umsetzung bewährt haben, soll in Zukunft die selbe Vorgangsweise für anfallende Kulturpflegemaßnahmen des Jungwaldes und laufend anfallende Dickungs- und Durchforstungsarbeiten angewendet werden.

Nach Rücksprache am 24.06.2021 mit dem Vorsitzenden des Ausschusses Herrn StR LR Gottfried Waldhäusl wurde eine entsprechende Informationseinholung für Kulturpflegearbeiten für den Jungwald für beide Waldbereiche sowie Dickungs- und Durchforstungsarbeiten im Gemeindewald veranlasst.

Folgende Firmen haben auf die unverbindliche Preisauskunftseinholung für Kulturpflege des Jungwaldes im Stadtgemeindewald und Stiftungswald bis 07.07.2021 geantwortet:

Firma CPL Weinberger, 3874 Litschau, Stadtplatz 24

Firma SK.RH Schmalzbauer u. Romann GmbH, 3800 Göpfritz, Nordrandweg 36

Firma Waldprofi Gerald Schreiber, 3834 Pfaffenschlag, Pfaffenschlag 123

Firma Christian Bruckner Waldservice, 3972 Bad Großpertholz, Mühlbach 40

Firma Maschinenring Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen/Thaya, Hans-Kudlich-Str. 2

Firma HOLZ-Schlägerung und Bringung Stundner, 3902 Vitis, Kaltenbach 20

Firma Forstservice Hofmann, 3931 Schweiggers, Rieggers 52

Firma Strohmayer Grün- u. Kommunalpflege, 3830 Waidhofen/Thaya, Mühlen und Höfe 12

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Am 04.08.2021 wurde in den Wirtschaftsbetrieben beim Besprechungstermin mit Herrn StR LR Waldhäusl, unter Berücksichtigung der raschen Umsetzung und Arbeitsdurchführung, der eindeutige Billigst-Bestbieter, dies ist die „**Firma CPL Weinberger**, 3874 Litschau, Stadtplatz 24“ ermittelt, mit einem Stundensatz von EUR 30,00 incl. USt. für Kulturpflegemaßnahmen des Jungwaldes. Der genaue Stundenaufwand für die geplanten Herbstarbeiten ist derzeit nicht bekannt, es wird mit einem voraussichtlichen Stundenaufwand zwischen 20-30 Stunden gerechnet.

Es wird empfohlen die Kulturpflegearbeiten des Jungwaldes für einen Zeitraum von 2 Jahren an die Firma CPL Weinberger zu vergeben.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2020VA 2020: Haushaltsstelle 1/9170-7291
(Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Forstausgaben) EUR 10.000,00
gebucht bis: 08.07.2021 EUR 7.079,59
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für das Jahr 2021, für eventuell noch anfallende Kulturpflegearbeiten des Jungwaldes und Dickungs- und Durchforstungsarbeiten, voraussichtlich nicht gegeben sein wird, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von folgenden Rücklagenkonten:

2.NVA 2021: Haushaltsstelle 8/9990934/00002 (Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Rücklage Waldbesitz Wiederaufforstung)

2.NVA 2021: Haushaltsstelle 2/917000+894011 (Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Entnahme zweckgebundener Rücklagen)

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Übersicht zur Preisauskunft für Kulturpflege in den Waldgebieten:

Kulturpflege für die Förderungsgebiete (siehe Projektübersicht) in den Waldgebieten „Stadtgemeindewald + Stiftungswald“, geplant ist ein Vertrag über einen Zeitraum von 2-3 Jahren (Einhaltung der Förderrichtlinien 2021, 18 Monate).

Preisauskunft eingeholt per Mail am 24.06.2021

Abgabedatum für Angebote: Mittwoch dem 07. Juli 2021

FIRMA	Preisauskunftsmails
Firma CPL Weinberger, 3874 Litschau, Stadtplatz 24, Tel.: 0664/11 30 905, Mail: info-wip@gmx.at	Mail vom 02.07.2021 incl. UST EUR 30,00
Firma SK.RH Schmalzbauer & Romann GmbH, 3800 Göpfritz, Nordrandweg 36, Tel.: 02825/800 35, Mail: waldviertlerholz@skrh.at	Mail vom 02.07.2021 incl. UST EUR 28,80 (Jungkultur) incl. UST EUR 32,40 (Pflanzung pflegen)
Firma Waldprofi, Gerald Schreiber, 3834 Pfaffenschlag, Nr. 123, Tel.: 0664/54 86 210, Mail: gerald.schreiber@waldprofi.at	Mail vom 02.07.2021 incl. UST EUR 42,00

Firma Christian Bruckner, Baumabtragungen Waldservice 3972 Bad Großpertholz, Mühlbach 40, Tel.: 0664/7347498 80, Mail: brucknerchristian@aon.at (wurde zusätzlich abgegeben)	Angebot vom 07.07.2021 im Stadttamt abgegeben, incl. UST EUR 42,00
Firma Maschinenring Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans-Kudlich-Str. 2, Tel.: Hr. Honeder: 0664/960 61 57, Mail: waldviertelnord@maschinenring.at	Mail vom 30.06.2021 incl. UST EUR 45,60
Firma Christopher Stundner, 3902 Vitis, Kaltenbach 20, Tel.: 0664/913 19 25, Mail: christopherstundner94@gmail.com	keine schriftliche Rückmeldung bis 07.07.2021
Firma Forstservice Hofmann, Peter Hofmann, 3931 Schweigergers, Rieggers 52, Tel.: 0664/2381981 Mail: kontakt@forstservice-hofmann.at	keine schriftliche Rückmeldung bis 07.07.2021
Firma STROHMER Grün- und Kommunalpflege, Mühlen und Höfe 12, 3830 Waidhofen/Thaya, Tel.: (0)664/2269500, Mail: goericke@gmx.at (lt. Herr StR Waldhäusl wg Mulcharbeiten)	keine schriftliche Rückmeldung bis 07.07.2021

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 11.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung einer eventuell möglichen **überplanmäßigen Ausgabe** für Kulturpflegemaßnahmen des Jungwaldes und Dickungs- und Durchforstungsarbeiten im Jahr 2021, die Entnahme erfolgt von folgenden Rücklagekonten:

Haushaltsstelle 8/9990934/00002 (Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Rücklage Waldbesitz Wiederaufforstung)

Haushaltsstelle 2/917000+894011 (Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Entnahme zweckgebundener Rücklagen)

und

es sollen die notwendigen **Kulturpflegemaßnahmen des Jungwaldes** im Forstgebiet des Stiftungswaldes, unter Berücksichtigung der fachlichen Forstberatung, der Preissicherung und der raschen Umsetzung, im Intervall von 2 Jahren, **in Zukunft an den jeweiligen Billigst-Bestbieter vergeben werden.**

und

es sollen die **anfallenden Dickungs- und Durchforstungsarbeiten** im Forstgebiet des Stiftungswaldes, unter Berücksichtigung der fachlichen Forstberatung, der Preissicherung und der raschen Umsetzung, **in Zukunft an den jeweiligen Billigst-Bestbieter vergeben werden.**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Forstwirtschaft, Waldbesitz Stiftung Bürgerspital

b) Waldwirtschaftsplan für den Stiftungswald

SACHVERHALT:

Im Zuge der Waldbegehung am 03.03.2021 wurde durch den Bezirksförster Herrn Ing. Bartl die Erstellung eines aktuellen Waldbewirtschaftungsplanes für den gesamten Waldbesitz der Stadtgemeinde und der Stiftung Bürgerspital angeraten.

Der Waldwirtschaftsplan soll, für die nächsten 10 Jahre, die Basis für eine übersichtliche und zukunftsorientierte Waldbewirtschaftung bilden und dazu beitragen eventuellen potentiellen Gefährdungen durch falsch gepflegte Waldbestände vorzubeugen.

Es wurden folgende Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

Landwirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64

Firma Waldprofi Gerald Schreiber, 3834 Pfaffenschlag Nr. 123

Firma Österreichische Bundesforste, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12

Firma WWG – Holz Handels GmbH, 3911 Rappottenstein, Kirchbach 51

Bis zum Abgabetermin am 09.07.2021 wurde ein Angebot und eine Absage abgegeben.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist dieses Angebot, mit einem Stundensatz von EUR 56,40 incl. USt. pro 1 Hektar, als marktgerecht anzusehen.

Am 04.08.2021 fand in den Wirtschaftsbetrieben ein Besprechungstermin mit Herrn StR LR Waldhäusl zur Planung der weiteren Vorgangsweise statt und es wurde festgelegt, dass ein konkretes Angebot für den Stiftungswald mit 50 Hektar eingeholt wird.

Mit 06.08.2021 wurde durch die **Landwirtschaftskammer Niederösterreich**, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64 folgendes Angebot abgegeben:

Stiftung Bürgerspital
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Anbot: Erstellung eines Waldwirtschaftsplans

St. Pölten am 6. Aug. 2021

Die Außenaufnahmen erfolgen bestandesweise mit Spiegelrelaskop und umfassen die Standortsbeschreibung, die Bestandesbeschreibung, die Erhebung der ertragskundlichen Daten und die waldbauliche Planung mit Festlegung der durchzuführenden Maßnahme, deren Dringlichkeit und den dabei anfallenden Holzmengen.

Das Forstoperat enthält:

- *Detaillierte **Informationen über jeden einzelnen Bestand**: Bestandesbeschreibung, Standortdaten, ertragskundliche Daten, waldbauliche Planung*
- *Die **Auswertung** in Form von Tabellen und Grafiken nach Altersklassen und Baumarten wie z.B: Altersklassendiagramm, Baumartenverteilung, Bonitäten, Holzvorrat, Bestockungsgrad, Laufender und durchschnittlicher Gesamtzuwachs*
- *Weters: Bestandesklassen, Bestandesmischung, Verjüngung (Flächenanteil, Höhe, Mischung), Auswertung der Standortdaten: Seehöhe, Neigung, Bringung*
- *Eine **Analyse der Auswertung** mit der Ableitung von Zielen sowie von Maßnahmen, um diese zu erreichen.*
- *Einen **Nutzungs- und Pflegeplan** mit waldbaulichen Maßnahmen und deren Dringlichkeit*
- *Eine **Berechnung der anfallenden Holzmenge** bei Vor- und Endnutzung*
- *Eine **Kalkulation der zu erwartenden Kosten und Erlöse***
- ***Biodiversitätskriterien***
- *Die **Berechnung des Hiebsatzes** für Durchforstung und Endnutzung*

Das Kartenwerk umfasst:

- ***Altersklassenkarte** (inkludiert)*
- ***Dringlichkeitskarte** (inkludiert)*
- ***Gerippekarte** (inkludiert)*
- *auf Wunsch: faltbare sowie regenfeste **Altersklassenkarte/Revierkarte** auf Leinen aufgezogen und foliert im Etui (je Karte 100 € exkl. 20% MwSt.)*

Die Karten werden mit dem Programm QGIS erstellt. Sie können auf einem privaten PC gespeichert und bearbeitet werden.

Das EDV-Programm „Waldwirtschaftsplan“ der NÖ-Landwirtschaftskammer kann auf einem privaten PC kostenlos installiert werden. Zugriff auf die Daten und Auswertungen sowie deren Aktualisierung ist jederzeit möglich.

Die Kosten der Planerstellung belaufen sich auf **47 Euro** je Hektar exklusive 20 % USt. Das Angebot bezieht sich auf eine Betriebsgröße von **50 Hektar**. Somit betragen die Gesamtkosten **2350 Euro** exklusive 20 % USt.

Die Fertigstellung der Arbeiten und die Übergabe des Operats samt Karten erfolgt innerhalb eineinhalb Jahre ab Auftragserteilung.

Wir hoffen, dass unser Offert Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Auftragserteilung freuen. Bei Fragen sind wir jederzeit zu einem weiteren Gespräch bereit. Wir bieten Ihnen auch unsere Unterstützung bei der Erstellung des Antrages zur Förderung des Waldwirtschaftsplanes an.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wasserburger

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der **Landwirtschaftskammer Niederösterreich**, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64 mit einem Angebotspreis von EUR 2.820,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Weiters ist mit 09.08.2021 eine Erstinformation über eine Förderungsmöglichkeit des Waldwirtschaftsplanes eingelangt. Es wird empfohlen vor Abschluss der Vereinbarung über die „Erstellung eines Waldwirtschaftsplans“ die Förderungsanträge abzuklären und einzureichen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/9170-7291
 (Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Forstausgaben) EUR 10.000,00
 gebucht bis: 08.07.2021 EUR 7.079,59
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.12.2020, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2021 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 11.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 Haushaltsstelle 1/9170-7291 (Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Forstausgaben)
 EUR 10.000,00.

und

es wird der Auftrag über die Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes, unter Berücksichtigung der Förderungsmöglichkeit, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 06.08.2021 an die **Landwirtschaftskammer NÖ**, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64 zum **Gesamtpreis** von

EUR 2.820,00

incl. USt. angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Festlegung des Verkaufspreises für Urnennischen

SACHVERHALT:

Auf Grund der immer größer gewordenen Nachfrage nach Urnennischen wurde mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2021, Punkt 19 der Tagesordnung die Erweiterung der Urnenwand im Friedhof Waidhofen an der Thaya beschlossen. Es war erforderlich, den bestehenden Sockel zu verlängern, um die 20 neu angekauften Urnenelemente aufstellen zu können. Dadurch sind gegenüber der letzten Erweiterung im Jahr 2012 höhere Errichtungskosten entstanden. Diese Kosten sind in den Verkaufspreis einzurechnen und dieser ist daher neu festzusetzen.

Der Verkaufspreis setzt sich zusammen aus:

Ankauf von 20 Urnenelementen mit 3 Sockelelementen und Zubehör	EUR 12.706,00
Errichtung des Fundamentes samt Stufenverkleidung aus Granit	EUR 6.404,40
Arbeitszeit des Friedhofspersonals für die Aufstellung der Urnenelemente 27 Std. á EUR 40,00	EUR 1.080,00
Maschineneinsatz	<u>EUR 200,00</u>
Gesamtkosten für die Erweiterung	EUR 20.390,40
Baukostenanteil pro Urnennische	EUR 1.019,52
Aufschlag pro Urnennische	<u>EUR 1.300,00</u>
Gesamtsumme pro Urnennische:	<u><u>EUR 2.319,52</u></u>

Alle Preise incl. USt.

Auf Grund der allgemeinen Preissteigerung wird der derzeitige Aufschlag von EUR 1.200,00 auf EUR 1.300,00 (Aufschlag bei der Errichtung 2004 EUR 1.100,00) erhöht.

Somit ergibt sich für die neuen Urnennischen ein gerundeter Verkaufspreis in Höhe von EUR 2.320,00 (bisher EUR 1.800,00, 2004 EUR 1.500,00).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 10.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die neu errichteten Urnennischen im Friedhof Waidhofen an der Thaya wird der Verkaufspreis in Höhe von

EUR 2.320,00 incl. USt.

festgesetzt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subvention für die Veranstaltung Weisenblasen des Blasorchesters Waidhofen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 23. Juni 2021 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14. Juli 2021) für die Veranstaltung Weisenblasen vor. Darin heißt es:

„Lieber Herr Stadtrat Höpfl,

leider muss ich dir mitteilen, dass wir die für 14.8.2021 geplante Marschmusikwertung absagen mussten. Auf Grund der unsicheren Covid-Lage und des Umstandes, dass die freiwillige Feuerwehr das Feuerwehrfest ebenfalls abgesagt hat und wir dadurch keinen Festpartner mehr haben, haben wir uns gegen die Durchführung der Veranstaltung entschieden.

Das geplante Weisenblasen der Bezirke Waidhofen und Horn mit anschließendem Musikerheurigen werden wir am 14.8.2021 im Stadtpark veranstalten. Durch die Verschiebung der Veranstaltung von 10.7.2021 auf 14.8.2021 können wir auch den Musikerheurigen wie geplant abhalten. Dieser ist für unsere finanziell angespannte Situation sehr wichtig.

Am 20.11.2021 möchten wir, wenn es die Pandemie zulässt, für die BAG Waidhofen/Horn noch das „Spiel in kleinen Gruppen“ in Waidhofen veranstalten.

Wir haben im Vorjahr ein Subventionsansuchen zur Durchführung der Veranstaltungen im Jubiläumsjahr abgegeben. Leider können wir pandemiebedingt die großen Veranstaltungen nicht durchführen. Aber mit dem Weisenblasen bringen wir ebenfalls Besucher nach Waidhofen, wenn auch nicht so viele wie mit der Marschmusikwertung. Es würde uns sehr freuen, wenn wir einen Teil der Subvention für die Durchführung des Weisenblasens und des Spiels in kleinen Gruppen zugesprochen bekommen könnten.

Mit dem Weisenblasen der BAG Waidhofen/Horn und dem Musikerheurigen werden wir dem auswärtigen Publikum der Veranstaltung unseren schönen Stadtpark zeigen. Besucher und Bewohner der Stadt können einen musikalischen Abend mit netten Gesprächen in einer stimmungsvollen Umgebung genießen.

Liebe Grüße

Claudia Pfeiffer“

Die geplante Veranstaltung „70 Jahrfeier des Blasorchesters Waidhofen“, für welches EUR 10.000,00 veranschlagt wurde, konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant stattfinden. Als Ersatz in kleiner Form soll nun das Weisenblasen mit anschließendem Musikerheurigen im Stadtpark dienen. Hierzu soll für das vorstehend genannte Ansuchen um eine Subvention ein kleiner Teil des eingeplanten Budgets der 70 Jahrfeier herangezogen werden.

Bisherige Subventionen:

2017 EUR 1.370,00

2018 EUR 6.700,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 700,00 Basisförderung, EUR 1.000,00 für das Einkleiden von 4 Marketenderinnen)

2019 EUR 15.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 5.000,00 für den Ankauf eines Baritonsaxophons, EUR 770,00 Basisförderung, 5.000,00 für den Ankauf eines Vereinsbus)

2020 EUR 5.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 770,00 Basisförderung)

2021 EUR 5.000,00 Leiterförderung

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 22.100,00

gebucht bis: 08.07.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 22.07.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für die Veranstaltung Weisenblasen**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

850er-Projekt mit Gymnasium und Volksschule

SACHVERHALT:

Bezugnehmend auf die 850-Jahr Feierlichkeiten langte am 16. Juli 2021 ein Mail von Herrn Mag. Helmut Hutter zur Erstellung einer Graphic Novel der Familie Schosulan bzw. eines Portraits durch das BRG und der Volksschule Waidhofen an der Thaya ein. Darin heißt es wie folgt:

„Liebe Leute,

hier mein erstes (woraus folgt, dass ich noch ein zweites plane) Schulprojekt.

Der Plot kurz gefasst:

Vor etwa 250 – 300 Jahren lebte in WT eine Familie Schosulan. Der Vater starb mit 33 Jahren und hinterließ seine Frau und zwei Knaben im Volksschulalter. Trotz der schwierigen Umstände, die das in der damaligen Zeit bedeutete, gingen die beiden (wahrscheinlich) auf ein Gymnasium und studierten.

Der ältere, Jakob, wurde später zum ersten „Präses der Bancal- und Tabak-Gefällen-Direction“, also quasi der Tabak-Monopolverwaltung, die damals unter Josef II. neu geschaffen wurde.

Der jüngere, Johann Michael, studierte Medizin, verfasste mehrere Bücher und lehrte an der Universität, war zeitweise sogar Dekan. Eines seiner Bücher befasste sich mit der „Schädlichkeit von Schnürbrüsten“ (= Mieder). Josef II. ließ dieses Werk verbreiten, weil er diese Mode ebenfalls abschaffen wollte.

Das Projekt:

Ich habe Martin Anibas, Lehrer für bildnerische Erziehung am Gymnasium, angefragt, ob er talentierte und motivierte Schüler/innen hätte. Vier Schüler/innen einer 5. Klasse haben das Zeug dazu und sind bereit eine Graphic Novel (so eine Art seriöses Comic) über das Leben dieser beiden Knaben zu gestalten. Eine Vorbesprechung mit mir hat es auch schon gegeben.

Unsere Wünsche:

Für eine professionelle Ausführung benötigt das Team Material im Wert von ca. € 150,00, das Martin Anibas besorgen würde. Wir bitten um Finanzierung.

Und: Wenn die Graphic Novel fertig ist, möchten wir diese natürlich öffentlich präsentieren und ausstellen (im Rathaus?) und publizieren (z.B. eigene Broschüre).

Danke jedenfalls für eure Unterstützung!

Lg

Helmut“

Diesbezüglich langte am 19. Juli 2021 ein Subventionsansuchen von Herrn Christoph Mayer, MAS, Vereinsobmann KUPL, 3830 Waidhofen/Thaya, Wiener Straße 9, ein. Darin heißt es:

„An die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
zH Herrn Stadtrat Herbert Höpfl
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya



Waidhofen/Thaya, am 17. Juli 2021

Schulprojekte 850 Jahre Waidhofen/Thaya Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Sehr geehrter Herr Stadtrat, lieber Herbert!

Im Rahmen des 850-Jahr-Jubiläums der Stadt Waidhofen/Thaya setzt die Kulturplattform Waidhofen/Thaya gemeinsam mit Kulturschaffenden und Schülerinnen und Schülern auch zwei Projekte um.

Projekt 1 – in Kooperation mit dem BRG Waidhofen/Thaya unter der Lehrkraft Martin Anibas

Beteiligte Schülerinnen und Schüler: Salome Seidl, Hanna Steininger, Bernhard Talamas, Martina Wachter

Inhalt: Im 18. Jahrhundert wohnte in Waidhofen an der Thaya die Familie Schosulan im Niederthal. Großvater Johann Franz kaufte 1742 ein Haus. Sohn Franz Andreas heiratet Maria Catharina Leitmetzer, zwei Söhne werden geboren: Jakob (1741) und Johann Michael (1743). Der Großvater stirbt 1747, der Vater 1749. Zurück blieb Großmutter, Mutter und die zwei Söhne. Trotz dieser schwierigen Situation machten beide tolle Karrieren: Jakob wurde erster Direktor der von Josef II. neu geschaffenen Tabak-Monopolverwaltung. Johann Michael wurde Arzt, praktizierte, lehrte an der Universität und schrieb mehrere Fachbücher.

Ergebnis: Die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Graphic Novel über die Brüder Schosulan.

Projekt 2 – In Kooperation mit der Volksschule Waidhofen/Thaya

Inhalt: Wie oben, von Jakob Schosulan ist ein Porträt überliefert, von Johann Michael aber nicht.

Ergebnis: Wie stellen sich die Schülerinnen und Schüler Johann Michael Schosulan vor? Gemeinsam werden Portraits erarbeite und die Zeichnungen der Öffentlichkeit präsentiert.

Sehr geehrter Herr Stadtrat, für die oben angeführten Projekte ersuchen wir die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya zur Abdeckung der Materialkosten um eine Unterstützung in der Höhe von Euro 250,00. Gleichzeitig würden wir uns sehr freuen, wenn wir gemeinsam

eine Möglichkeit zur Präsentation der Graphic Novel und der Zeichnungen in den Räumlichkeiten der Stadtgemeinde finden könnten.

Wir danken Ihnen allen schon jetzt bei der Unterstützung beste Grüße,

Christoph Mayer, MAS

Obmann“

Diesbezüglich liegt für die Malutensilien die Rechnung Nr. 8027967501, vom 15.07.2021 von der Firma Gerstäcker Österreich GmbH, 1050 Wien, Margaretenstraße 113, in der Gesamthöhe von EUR 195,95 incl. USt. vor.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/3690-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Ausgaben Kulturveranstaltungen) EUR 45.600,00
gebucht bis: 08.07.2021 EUR 5.318,61
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 26.680,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 22.07.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein KUPL**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9, **für die Schulprojekte mit dem BRG und der Volksschule Waidhofen an der Thaya**, eine Subvention, in der Höhe der vorstehend genannten Rechnung von

EUR 195,95

gewährt

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stellt für die Präsentation der Graphic Novel eine entsprechende Räumlichkeit kostenlos zur Verfügung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Sportsubventionen

a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom Juli 2021, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10. August 2021, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Sportstadtrat, lieber Edi,

ich möchte mich auch an dieser Stelle einmal herzlich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Unterstützung im – doch sehr schwierigen – Jahr 2020 bedanken.

Leider war und ist auch das Jahr 2021 von viel Ungewissheit geprägt. Es konnten im Frühjahr keine Spiele ausgetragen werden, und es war lange nicht klar, ob und wann in die Saison 21/22 gestartet werden kann. So waren wir stets gefordert, zu jedem Zeitpunkt startklar zu sein, wenn die Regierung das OK dazu geben würde. Unsere Spieler, egal ob im Erwachsenen- oder Nachwuchsbereich hielten sich in Heim- bzw. Onlinetrainings fit, was jedoch für alle einen Mehraufwand bedeutete. Seit es wieder erlaubt ist, haben wir sofort mit sämtlichen Mannschaften den gewohnten Trainingsbetrieb (selbstverständlich unter sämtlichen Auflagen) aufgenommen, und im Nachwuchsbereich bis auf 2 Wochen Pause auch in den Ferien Trainings angeboten. Das Ergebnis lässt sich durchaus sehen: Allein seit Wiederbeginn im Juni konnten 15 NachwuchsspielerInnen neu angemeldet werden!! Das zeigt, dass auch die Eltern zu schätzen wissen, dass Ihre Kids bei unserem Verein gut betreut werden, was uns in unserer Arbeit bestätigt.

Auch der Weg mit Spielern aus der Region gehen wir unbehindert weiter, was sich erfreulicherweise auch in den Ergebnissen der U-23 widerspiegelt, die in den Vorbereitungsspielen Gegner aus der 1. bzw. 2. Klasse Waldviertel bezwingen konnte. Der ein oder andere Spieler aus dieser Mannschaft wird voraussichtlich im Herbst den Sprung in die Kampfmannschaft schaffen, was uns natürlich besonders freut.

Weiters sind wir bemüht, im Herbst wieder den Schwimmkurs anbieten zu können. Hier sind wir noch auf der Suche nach 2 SchwimmlehrerInnen.

Leider bleiben uns laufende Kosten (Abgaben, Müllgebühren, Versicherungen, Kredit für Tribünenumbau, Instandhaltungskosten, weitere laufende Kosten usw.) bestehen, welche bisher aus Einnahmen bei den Heimspielen gedeckt waren. Leider ist auch im Herbst damit zu rechnen, dass der ein oder andere Zuschauer – sei es auf Grund der 3-G-Regel oder einfach

um das Risiko einer Corona-Ansteckung zu vermeiden – den Heimspielen des SVW fern bleiben wird.

Obwohl unser Sportverein zum Glück breit aufgestellt ist, konnten in Zeiten von Corona nicht alle Sponsoren gehalten werden. Daher ist es für uns unverzichtbar, starke Partner – wie die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya es immer war – an seiner Seite zu wissen.

Natürlich verspreche ich, dass wir mit den uns zur Verfügung gestellten Fördermitteln sorgsam und gewissenhaft umgehen werden, und bedanke mich bereits jetzt für eure Unterstützung.

In der Hoffnung, möglichst lange unseren gewohnten Spielbetrieb durchführen zu dürfen, und auf ein persönliches Wiedersehen am Fußballplatz verbleibe ich

mit sportlichen Grüßen

für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch
Obmann“

Bisherige Subventionen:

2018	2019	2020
EUR 10.500,00	EUR 12.000,00 und EUR 10.000,00 (Tribünensanierung)	EUR 12.000,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 32.000,00
gebucht bis: 30.07.2021 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.08.2021 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für das **Jahr 2021** eine Subvention in Höhe von

EUR 12.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

01.09.2021

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Sportsubventionen

b) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11, vom 18.05.2021, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18.05.2021, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention SPORTUNION Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya erlaube ich mir, um die alljährliche Subvention für unseren Verein anzusuchen.

Unser Verein betreut in 5 Sektionen Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer bis ins hohe Alter.

Nach Monaten des Stillstands freuen wir uns, den Übungs- und Trainingsbetrieb bald wieder in vollem Umfang aufnehmen zu können.

Für weitere Anfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sportunion Waidhofen an der Thaya
Mag. Hannes Wittmann“

Bisherige Subventionen:

2018	2019	2020
EUR 5.360,00	EUR 6.500,00	EUR 6.500,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 32.000,00

gebucht bis: 30.07.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.08.2021 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11** wird für das **Jahr 2021** eine Subvention in Höhe von

EUR 6.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

01.09.2021

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Sportsubventionen

c) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26 vom 20.Mai 2021, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 21. Mai 2021, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subventionierung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die langjährige Unterstützung unseres Vereines durch die Stadtgemeinde bedanken wir uns sehr herzlich. Diese Unterstützung ist ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.

Nach der coronabedingten Pause kann nun der Spielbetrieb und die Meisterschaft, wenn auch unter Auflagen, wieder aufgenommen werden.

Obwohl die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen zur Gänze von den Spielern getragen werden, fallen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes hohe Kosten an.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya daher wieder um finanzielle Unterstützung für 2021.

Bankverbindung: IBAN AT11 2027 2083 0000 9704
BIC SPZWAT21XXX

Besten Dank für Ihr Verständnis und für die weitere Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gottfried Eggenhofer
Kassier“

Bisherige Subventionen:

2018	2019	2020
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR
32.000,00
gebucht bis: 30.07.2021 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 18.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.08.2021 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26** wird für das **Jahr 2021** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Sportsubventionen

d) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7 vom 06. August 2021 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt 06. August 2021, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Jäger- und Schützengilde hat heuer, wie viele andere Vereine, wegen den Coronavirus, massive finanzielle Einbußen. Wir sind mit den gewinnbringenden Veranstaltungen wie Karabiner-, Halbautomaten- und Silhouettenschießen sehr eingeschränkt, da die Jägerrunde Dobeberg gerade den Schießstand umbaut.

Trotz der geänderten Situation haben unsere Schützen weiter hart trainiert. Der Erfolg für die Gilde und der Stadtgemeinde Waidhofen kann sich mit einigen Landesmeistertitel und Landesmeisterschaftsmedaillen sehen lassen.

Aus diesem Grund ersuche ich Sie um eine finanzielle Unterstützung.

Mit der Bitte auf eine positive Erledigung verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Leopold Danzinger“

Bisherige Subventionen:

2018	2019	2020
EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 32.000,00

gebucht bis: 30.07.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 18.830,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.08.2021 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7** wird für das **Jahr 2021** eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention

Dorferneuerungsverein „Matzles Kreativ“ – Instandhaltung Spielplatz

SACHVERHALT:

Der Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ betreibt und erhält den Kinderspielplatz in Matzles. Mit Schreiben mit der Bezeichnung „Spielplatz Matzles – Hauptprüfung 2020- notwendige Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, Ansuchen um Kostenbeteiligung und Berücksichtigung im Budget 2021“ vom 29.08.2020 wurde uns durch den Dorferneuerungsverein mitgeteilt, dass bei der jährlichen Überprüfung zahlreiche Mängel festgestellt wurden, deren Behebung aus sicherheits- und haftungstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist und bis zur nächsten jährlichen Hauptüberprüfung 2021 zu beheben sind. Für die dafür notwendigen Reparaturen wurde ein Kostenvoranschlag mit einem Gesamtbetrag von EUR 4.904,35 incl. USt., erstellt von der Firma Linsbauer GmbH, 2092 Riegersburg 11 vom 22.06.2020 beigelegt. Weiters wurde im Anschreiben auf die COVID-Situation hingewiesen, und dass dadurch keine Feste oder sonstige finanzbringende Veranstaltungen durchgeführt werden konnten, weshalb auch die finanziellen Mittel des Vereins für eine derartige Reparaturinvestition beschränkt sind.

Es wird dadurch um größtmögliche finanzielle Unterstützung ersucht, wobei erwähnt wird, dass bei einem Finanzierungsbetrag von EUR 3.000,00 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Restbetrag (ca. EUR 1.904,35) durch die vorhandenen Eigenmittel des Vereins getragen werden kann.

Mit Schreiben vom 09.08.2021 teilte der Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ mit, dass die Instandhaltungsarbeiten abgeschlossen sind. Als Nachweis wurde eine Auftragsbestätigung sowie zugehörigen Lieferung der Firma Linsbauer GmbH, 2092 Riegersburg 11, vom 18.03.2021, in welcher ein Gesamtbetrag von EUR 4.700,00 incl. USt. ausgewiesen ist beigelegt. In diesem Schreiben wird um positive Erledigung der zugesagten und im Budget 2021 berücksichtigten Kostenbeteiligungssumme ersucht.

Im Budget für das laufende Jahr 2021 wurde für dieses Vorhaben ein Betrag von EUR 3.000,00 vorgesehen.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/363200-757000 (Dorferneuerung, Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck EUR 6.000,00
gebucht bis: 30.07.2021 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.08.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.08.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG durch den Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung vom 17.08.2021 an den Stadtrat:

ANTRAG des Stadtrates vom 25.08.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ wird für die Instandhaltung des Kinderspielplatzes eine Subvention in der Höhe von

EUR 3.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Bericht - Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2020 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas LEBERSORGER berichtet Nachfolgendes:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW 3), hat der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya mit 28. Juni 2021 (Eingangsdatum 02. Juli. 2021) folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2020 übermittelt:

„Betrifft

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya – RA 2020

Sehr geehrtes Verwaltungsorgan der Stiftung!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Rechnungsabschluss 2020 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wurde der Stiftungsbehörde am 28.Mai 2021 vorgelegt. Dazu teilt die Stiftungsbehörde mit:

Die Stiftung erzielte in den letzten Jahren nur mehr aus dem Bereich Holzwirtschaft Nettoerträge, jedoch nicht mehr aus der Vermietung des Stiftungshauses Schadekgasse 70. Diese Nettoerträge müssen seit Jahren zur Tilgung von zwei Wohnbau(sanierungs)darlehen verwendet werden.

Bei der Vermietung Schadekgasse 70 kommt es auch laufend zu Mietzinsrückständen, die teilweise als uneinbringlich ausgebucht wurden. Zu den Mietrückständen der Schadekgasse 70 (siehe Beilage Stand per 31.12.2019) in Höhe von EUR 7.802,-- teilt die Stiftungsbehörde daher mit, dass bei Mietrückständen von mehr als zwei Jahren eine Delogierung zu betreiben ist. Speziell ein Mieter schuldete der Stiftung mit Ende 2019 bereits EUR 6.462,37 aus den Jahren 2014,2015,2017 und 2019.

- Sollten diese Mietrückstände weiter bestehen, so ist eine Delogierung zu betreiben.
- Auch die Stiftungsleistungen wären angesichts der finanziellen Lage der Stiftung weiter zu reduzieren.

Seit dem RA 2018 werden der Stiftung jährlich Kosten für einen Datenschutzbeauftragten verrechnet. Die Bestellung des Datenschutzprojektes erfolgte durch eine Gemeindekooperationsprojekt. Es stellt sich für die Stiftungsbehörde die Frage, ob angesichts der finanziellen Lage der Stiftung die Gewährung von Stiftungsleistungen unbedingt mittel automatisierter

Datenverarbeitung (für Heizkostenzuschüsse) erfolgen muss oder ob diese Ausgabe reduziert bzw. gestrichen und/oder dem Stiftungszweck in anderer Weise entsprochen werden kann.

- Die daraus resultierenden jährlichen Kosten € 408,-- wären angesichts der finanziellen Lage der Stiftung zu optimieren.

Nach Durchsicht des vorgelegten Rechnungsabschlusses 2020 findet sich keine Einnahme aus dem Titel „Jagdrecht“.

- Die Jagdrecht für 2020 ist daher ehebaldig zu vereinnahmen.

Eine Sanierung des Stiftungshauses Schadekgasse 70 scheint aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten kein Thema mehr zu sein, weisen auch die beiden Wohnbaudarlehen noch eine Laufzeit von rund 5 Jahren auf.

Bezüglich eines möglichen Baurechts für „Junges Wohnen“ am Stiftungsgrundstück Schadekgasse 70 wären vom Verwaltungsorgan jedoch Verhandlungen aufzunehmen bzw. ein entsprechender Vorschlag zu machen.

Als Termin für eine Stellungnahme wird der **20. August 2021** vorgemerkt.

Die Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet. Es ist daher die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Folgende Stellungnahme wird an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.06.2021 (Kennzeichen: IVW3-STF-1220201/024-2020) dürfen wir folgende Stellungnahme übermitteln:

Ihr Schreiben wurde dem zuständigen Kollegialorgan, dem Gemeinderat in der Sitzung am 01.09.2021 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die beglaubigte Abschrift des Protokolls samt Einladungskurrende senden wir Ihnen anbei mit.

Im Haus „Moritz-Schadegasse 70“ sind sämtliche Mietverhältnisse, bei denen per 31.12.2020 Mietrückstände vorhanden waren, bereits aufgelöst und die offenen Forderungen werden, wenn auch momentan erfolglos, von einem Rechtsanwalt betrieben.

Bezüglich einer eventuellen Reduzierung der Stiftungsleistungen (Heizkostenzuschüsse) ist darauf hinzuweisen, dass der betragsmäßige Zuschuss pro Antragssteller (€ 75,--) seit der Heizperiode 2010/2011 nicht mehr erhöht wurde. Die Entscheidung über Gewährung eines Zuschusses für die kommende Heizperiode bzw. die weitere Vorgehensweise wird erst vom Gemeinderat getroffen.

Die Jagdpachteinnahmen im Jahr 2020 wurden nicht, wie zuerst von einer neu zuständigen Sachbearbeiterin angenommen, automatisch auf das Bankkonto der Stiftung überwiesen. Auf Grund des Jagdausschussbeschlusses der betreffenden Jagdgenossenschaft war die Auszahlung nur bis spätestens 30.09.2020 möglich. Eine nachträgliche Behebung ist nicht mehr möglich, da die nicht ausbezahlte Jagdpacht für die Wegesanierung verwendet wird. Es wurden bereits Maßnahmen gesetzt um derartige Versehen für die Zukunft zu vermeiden.

Zu den jährlichen Kosten für den Datenschutzbeauftragten ist zu bemerken, dass die Datenschutzrichtlinie nicht nur für die automatisationsunterstützte Verarbeitung von personenbezogenen Daten alleine Gültigkeit hat. Sie kann auch bei anderer Archivierung bzw. Ablage von Daten anzuwenden sein. Dementsprechend wurde im Jahr 2018 über ein Gemeindekooperationsprojekt ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt. Eventuelle Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des Kooperationsprojektes werden geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 36.287 bis Nr. 36.384 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.136 bis Nr. 6.164 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20:29 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Vorsitzender

Gemeinderat

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat